UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT
DER REKTORIN

Nr. 19 / 2026
Seite 1133 – Seite 1336
Ausgabedatum: 12.08.2026

INHALT

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften	S. 1135
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang *Germanistik* – Besonderer Teil –	S. 1175
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 1223
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch – Besonderer Teil –	S. 1267
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S. 1315
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften	S. 1327

1135

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 32 Absatz 3 S. 1, Absatz 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2027 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30.07.2026 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
§ 2 Mastergrad
§ 3 Regelstudienzeit
§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

Abschlussprüfung
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
§ 19 Umfang und Art der Prüfung
§ 20 Masterarbeit
§ 21 Mündliche Abschlussprüfung
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

Anlage 2 Übersicht der Module des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

Anlage 3 Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und französischen Benotungssystem

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

(1) Gegenstand des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften ist das Studium der Geschichte in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Historischen Seminar der Universität Heidelberg und dem Fachbereich Geschichte (mention Histoire) der École des Hautes Études en Sciences Sociales (EHESS) in Paris. Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines Bachelorstudiums in Geschichte zweisprachig erweitert und vertieft und durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven auf Theorie und Praxis der historischen Forschung vermittelt. Der Masterstudiengang ist in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet, gründet auf einem interdisziplinären Verständnis der Geschichtswissenschaft, vermittelt eine vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland und harmonisiert zu diesem Zweck in hohem Maße die Rahmenbedingungen des Masterstudiums an den beiden Institutionen. Am Studiengang sind seitens der Universität Heidelberg alle geschichtswissenschaftlichen Fächer beteiligt, namentlich die Epochendisziplinen Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Geschichte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters), Neuere Geschichte (einschließlich der Geschichte der Frühen Neuzeit) und Neueste Geschichte (einschließlich der Zeitgeschichte) Europas und seiner Kontaktzonen sowie die Sach- und Regionaldisziplinen Landesgeschichte, Historische Grundwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte des jüdischen Volkes, Geschichte der Medizin, Islamwissenschaft und Geschichte Süd- und Ostasiens unter Berücksichtigung globalgeschichtlicher und transkultureller Perspektiven. Der Studiengang erlaubt den Studierenden individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen, fördert die kritische Reflexion über die Wirkmächtigkeit kultureller Prägungen und stärkt nachhaltig die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit.

Die Studierenden sollen gleichermaßen befähigt werden zum eigenständigen wissenschaftlich-historischen Arbeiten auf der Basis kritischen Umgangs mit Informationen wie zu selbständigen Tätigkeiten in kulturwissenschaftlichen, kommunikations- und informationsorientierten Berufsfeldern. Darüber hinaus bereitet er auf die Möglichkeit zur Promotion, insbesondere im Rahmen eines angeschlossenen binationalen Promotionsstudiums (PhD-Track), vor.

(a) Fachliche Qualifikationsziele sind:

(aa) Die Absolvent*innen des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften verfügen über vertiefte, spezialisierte und aktuelle Fachkenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geschichtswissenschaft und in deren methodisch-theoretischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Wissenschaftstradition;

(bb) Vor diesem Hintergrund sind sie in der Lage, komplexere historische Sachverhalte präzise zu erfassen, zu charakterisieren und in größere Sach- und Forschungszusammenhänge einzuordnen sowie die relevanten methodischen Zugänge und Leitfragen der Forschung kritisch zu reflektieren. Dazu wählen sie geeignete Rechercheinstrumente und Strategien aus, identifizieren Forschungsdesiderate und entwickeln eigene komplexe Fragestellungen;

(cc) Sie analysieren, bewerten und deuten historische Phänomene auf der Basis methodisch gesicherter Quellenkritik und -interpretation und positionieren sich im aktuellen Forschungskontext;

(dd) Sie sind in der Lage, Forschungsthemen in einer zugleich komplexen und konzisen Argumentation schlüssig darzustellen.

(ee) Auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen Fähigkeiten verfügen die Absolvent*innen über ein entwickeltes disziplinäres Selbstverständnis, aber auch ein Bewusstsein für die Grenzen der fachspezifischen Instrumentarien und sind darin geübt, Theorien und Methoden anderer Fächer für das eigene Arbeiten zu prüfen und ggf. produktiv nutzbar zu machen;

(ff) Sie können methodische Ansätze vor dem Hintergrund spezifischer nationaler Wissenschaftstraditionen einordnen und selbständig Brückenschläge zwischen diesen vollziehen.

(b) Überfachliche Qualifikationsziele sind:

(aa) Durch die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit historischen Problemen besitzen die Absolvent*innen des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in

Geschichtswissenschaften eine hohe Sensibilität für gesellschaftliche Fragen und für die Bedingtheit eigener und fremder Argumentationen;

(bb) Sie sind darin geübt, Deutungsangebote kritisch zu reflektieren;

(cc) Zugleich sind sie befähigt zur zielorientierten und flexiblen Einarbeitung in vorher unbekannte Themenbereiche und zur effizienten zeitlichen Strukturierung komplexer Arbeitsvorhaben und Problemstellungen;

(dd) Sie haben eine ausgeprägte Teamfähigkeit entwickelt und sind in der Lage, sich in komplexere fachübergreifende Dialoge einzubringen und ihr fachliches und methodisches Wissen weiterzugeben;

(ee) Sie können den Einfluss medialer Darstellungsformen auf Rezipient*innen kritisch abschätzen und eigene Arbeitsergebnisse zielgruppengerecht in deutscher und französischer Sprache unter Einsatz relevanter Medien präsentieren. Dabei lassen sie sich von den Konventionen guter wissenschaftlicher Praxis (Transparenz und Überprüfbarkeit) leiten;

(ff) Aufgrund des binationalen Studiums sind sie mit der differenzierten und nuancierten schriftlichen und mündlichen Anwendung der französischen und deutschen Sprache vertraut;

(gg) Die direkte Auseinandersetzung mit den beiden kulturellen Traditionen schärft ihren Blick für Individualität, Alterität und kulturelle Diversität und befähigt sie zum flexiblen und sicheren Handeln in interkulturellen Kontexten.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum Master of Arts soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in einer deutsch-französischen Perspektive überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse beider geschichtswissenschaftlichen Traditionen anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, nicht zuletzt im Hinblick auf weiterführende Qualifikationsarbeiten (Promotion).

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ („M.A.“). Die Absolvent*innen erhalten zudem ein Diplôme franco-allemand de master en sciences sociales, mention histoire (Université de Heidelberg-EHESS) von der EHESS sowie das Zertifikat für Doppeldiplomierte der Deutsch-Französischen Hochschule.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, von denen je zwei in Heidelberg und in Paris absolviert werden.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Der Studiengang wird gemeinsam von der EHESS und der Universität Heidelberg durchgeführt. Der Ort, an dem der*die Studierende seine*ihre Masterarbeit einreichen und seine*ihre Abschlussprüfung ablegen wird, gilt als Heimatuniversität.

(2) In der Regel verbringen die Studierenden das erste Studienjahr (M1) an der jeweiligen Partnerinstitution und das zweite Studienjahr (M2) an ihrer Heimatuniversität. Eine umgekehrte Reihenfolge kann auf begründeten Antrag des oder der Studierenden an das Koordinationsteam der Heimatuniversität hin gewährt werden. Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften können in Absprache mit den Betreuer*innen prinzipiell alle Lehrveranstaltungen gewählt werden, die für die Masterstudiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden. An der

EHESS kann aus dem gesamten Lehrangebot des Bereichs Geschichte ausgewählt werden. Der Masterstudiengang repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten. Prüfungen erfolgen gemäß den vor Ort gültigen (Studien- und) Prüfungsordnungen. Die Abfassung und Bewertung der Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung richten sich, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart, stets nach der (Studien- und) Prüfungsordnung der Heimatuniversität.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der für den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften erforderliche Gesamtumfang im Pflichtbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden „LP“), von denen 60 LP während des Aufenthaltes an der EHESS in Paris und 60 LP während des Aufenthaltes am Historischen Seminar der Universität Heidelberg zu erbringen sind.

(4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften Voraussetzung:

1. gute Deutsch- und Französischkenntnisse auf jeweils mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, belegt durch das in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Französischen Republik ausgestellte Abiturzeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis;
2. Kenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, belegt durch das in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Französischen Republik ausgestellte Abiturzeugnis oder einen gleichwertigen Nachweis;
3. Lateinkenntnisse, belegt durch Latinum oder einen gleichwertigen Nachweis, sofern eines der Intensivmodule oder die Masterarbeit in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte, Landesgeschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder in den Historischen Grundwissenschaften gewählt wird;
4. Altgriechischkenntnisse, belegt durch Graecum oder einen gleichwertigen Nachweis, sofern die Masterarbeit im Bereich der Alten Geschichte geschrieben wird.

Der Nachweis der Französisch- und Deutschkenntnisse gehört zu den Zulassungsbedingungen und muss bei der Bewerbung erbracht werden. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist der Nachweis der Kenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache zu erbringen. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso in Zweifels- und Ausnahmefällen.

§ 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen bzw. Lehr- und Lernformen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module sind in Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. Die verschiedenen Modulformen unterscheiden sich wie folgt:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
2. Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.

(3) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen je ein eigenes Modul dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus zwei Hochschullehrer*innen, einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen und einem*r Studierenden, letztere*r mit beratender Stimme.

(2) Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des*r Studierenden beträgt ein Jahr. Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in müssen Hochschullehrer*innen sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen,

2. die Bekanntgabe der Prüfer*innen im Vorfeld der Prüfung,
3. die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
4. die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
5. die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
6. die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf den*die Vorsitzende*n übertragen. Der*die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine*n am Institut Beauftragte*n übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der*die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der*des Vorsitzenden sind dem*der Prüfungsteilnehmer*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen, Hochschul- und Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer*in.

(3) Zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der*die Prüfungsteilnehmer*in kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine*n Prüfer*in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfer*in wird dadurch nicht begründet.

(5) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem*der Prüfungsteilnehmer*in die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Ihr Einverständnis vorausgesetzt können Prüfungsberechtigte bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfer*innen bestellt werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der an der Universität Heidelberg erbrachten Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im deutschen Benotungssystem (mit einer Skala von 1 bis 5) Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) An der EHESS nach der französischen Benotungsskala von 20 bis 0 (mit zulässigen Zwischenwerten von 0,5) erworbene Noten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt dabei nach der Äquivalenztabelle in Anlage 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(5) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Prüfungsteilnehmer*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, der*die Prüfungsteilnehmer*in tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt von der Studien- bzw. Prüfungsleistung ist grundsätzlich möglich, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

1. eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch, der zu protokollieren ist, muss der*die Prüfungsteilnehmer*in zudem eine aufsichtführende Person über den von Letzterer zu protokollierenden Abbruch informieren;
2. eine unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit des*der Prüfungsteilnehmer*in, eines von ihr zu versorgenden Kindes oder eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit – Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine ärztliche Konsultation und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe zum Rücktritt von der Studien- bzw. Prüfungsleistung berechtigen. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf den*die Antragsteller*in sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Prüfungsteilnehmer*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG), §§ 14 und 15 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Elftes Buch (XI)), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der*die Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft macht, seine*ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war.

Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der*die Antragsteller*in Art und Umfang des drohenden Nachteils, geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht, so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf den*die Antragsteller*in sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Der*die Prüfungsteilnehmer*in ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss entsprechend den Vorgaben des Prüfungsausschusses mit einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht der*die Prüfungsteilnehmer*in das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Ein*e Prüfungsteilnehmer*in, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Prüfungsteilnehmer*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem*der Prüfungsteilnehmer*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der*die Prüfungsteilnehmer*in kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungsleistungen und

2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungsarten nach Absatz 1 können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die jeweilige Anmeldungsform, die Voraussetzungen für die Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen soll der*die Prüfungsteilnehmer*in nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der*die Prüfungsteilnehmer*in über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r sachkundigen Beisitzer*in zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 5 führt, sind abweichend von Absatz 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen

Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.

(4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Sofern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, erfolgt dies in Prüfungsgruppen von bis zu vier Personen. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird dem*der Prüfungsteilnehmer*in rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jede*n Prüfungsteilnehmer*in 15 bis 30 Minuten entfallen sollen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Prüfungsteilnehmer*in im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Klausur soll der*die Prüfungsteilnehmer*in nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(3) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der*die Prüfungsteilnehmer*in eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(4) Multiple-Choice-Fragen werden von dem*der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in bzw. Prüfer*innen gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den*die in Satz 1 genannte verantwortliche Prüfer*in bzw. Prüfer*innen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des*der Prüfungsteilnehmer*in auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von dem*der Prüfungsteilnehmer*in richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von dem*der Prüfungsteilnehmer*in korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der*die Prüfungsteilnehmer*in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(5) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der*die Prüfungsteilnehmer*in zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss entsprechend den Vorgaben des Prüfungsausschusses mit einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge des*der Prüfungsteilnehmer*in deutlich erkennbar sein.

(6) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem*r Prüfer*in zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Absatz 5 führt, sind abweichend von Absatz 6 von zwei Prüfer*innen zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der*die Prüfer*in vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“

bewertet; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem*der Prüfungsteilnehmer*in Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Abschlussprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg oder an der EHESS für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften eingeschrieben ist,
2. die Masterprüfung im Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die gemäß Anlage 2 in den ersten beiden Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten;
2. die geforderten Fremdsprachenkenntnisse gem. § 4 Absatz 4.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde. Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung sind alle in § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der*die Prüfungsteilnehmer*in in einem Masterstudiengang Geschichtswissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Prüfungsteilnehmer*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Geschichtswissenschaften selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem*r Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Absatz 1 im Fach Geschichte ausgegeben und betreut werden. Während des Aufenthaltes des*der Studierenden in Paris steht der*die Betreuer*in der Heimatuniversität mit dem*r Betreuer*in der Gastuniversität in regelmäßigem Kontakt. Die Masterarbeit wird somit von je einem*r Vertreter*in der Heimatuniversität und der Gastuniversität betreut. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Der*die Prüfungsteilnehmer*in muss spätestens sechs Monate nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 20 Absatz 5 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der*die Prüfungsteilnehmer*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von dem*der Betreuer*in der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem*r Betreuer*in der Gastinstitution festgelegt. Auf Antrag sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Prüfungsteilnehmer*in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der*der Prüfungsteilnehmer*in ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer Wiederholung der Arbeit wird ein anderes Thema bearbeitet.

(5) Die Themen der Masterarbeiten werden jeweils im Laufe des Monats Januar für eine Abschlussprüfung im anschließenden Sommersemester und im Laufe des Monats Juli für eine Abschlussprüfung im anschließenden Wintersemester ausgegeben. Handelt es sich dabei um den Zweitversuch, ist eine Anmeldung nach Rücksprache mit dem*r Betreuer*in jederzeit möglich. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem*r Betreuer*in um bis zu zwei Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der*die Prüfungsteilnehmer*in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Prüfungsteilnehmer*in schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss entsprechend den Vorgaben des Prüfungsausschusses mit einer entsprechenden Erklärung kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von dem*r Prüfer*in geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Absatz 9 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet, von denen eine Person Hochschullehrer*in sein muss und in der Regel je eine*r an der Universität Heidelberg und an der EHESS lehrt. Der*die erste Prüfer*in soll der*die Betreuer*in der Arbeit sein. Der*die zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 bestimmt. Der*die Prüfungsteilnehmer*in hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfe*rin hinzuziehen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der*die Prüfungsteilnehmer*in in der Lage ist, die Thesen ihrer Masterarbeit zu verteidigen und eine kritische Bilanz ihrer deutsch-französischen Forschungserfahrung vorzulegen. Zudem muss der*die Prüfungsteilnehmer*in über die Masterarbeit hinausgehend ein breites Grundlagenwissen sowie Vertiefungswissen in zwei eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes nachweisen. Diese zwei Themenbereiche, die sich vom Thema der Masterarbeit klar unterscheiden müssen, werden im Vorfeld in Absprache mit den beiden Prüfer*innen festgelegt. Die Beteiligung eines*r Vertreter*in der Partneruniversität als Prüfer ist erwünscht.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt, von denen mindestens eine*r der Heimatuniversität angehört. Der*die Prüfungsteilnehmer*in hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem*der Prüfungsteilnehmer*in der Name der Prüfer*innen rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Abgabe der Masterarbeit statt, möglichst vor Ende September bei Abgabe der Masterarbeit im Sommersemester bzw. möglichst vor Ende März bei Abgabe der Masterarbeit im Wintersemester, spätestens aber bis zum Ende des jeweiligen Folgesemesters. Voraussetzung für die Zulassung sind das vorherige Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 und die Abgabe sowie erfolgte Bewertung der Masterarbeit. Wurde die Masterarbeit mit nicht bestanden bewertet, entfällt die mündliche Abschlussprüfung bis zu einer Wiederholung der Masterarbeit.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.

(5) Die Prüfung wird in deutscher und/oder französischer Sprache durchgeführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der an der Prüfung Beteiligten möglich.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer*innen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des*der Prüfungsteilnehmer*in oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 8 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet. Davon abweichend werden die Noten der Abschlussmodule mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 24 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 8 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher, französischer und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet. Die Urkunde wird auf Seite der Universität Heidelberg von dem*r Studiendekan*in und von dem*r Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Absolvent*innen erhalten zudem ein Diplôme franco-allemand de master en sciences sociales, mention histoire (Université de Heidelberg-EHESS) von der EHESS sowie das Zertifikat für Doppeldiplomierte der Deutsch-Französischen Hochschule.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der*die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der*die Prüfungsteilnehmer*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die der*die Prüfungsteilnehmer*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem*der Prüfungsteilnehmer*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird Einsicht in ihre erbrachten Prüfungsleistungen gewährt. Die Einsicht in die das Prüfungsverfahren betreffenden Akten ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 27 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/2027. Die bisherige Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften vom 3. Februar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 09. März 2016, S. 171) (im Folgenden „Prüfungsordnung vom 03. Februar 2016“) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch für drei weitere Semester nach der Prüfungsordnung vom 03. Februar 2016 beenden.

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

Anlage 2 Übersicht Module des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

Anlage 3 Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und französischen Benotungssystem

Anlage 1 Studienverlaufspläne des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

1a) Variante 1: erstes Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg – zweites Studienjahr an der EHESS Paris

Module des ersten Studienjahres in Heidelberg

Modul			**empfohlenes Fachsemester**				
Nr.	**Modulbezeichnung**	**Modul-form***	**LP**	**1**	**2**	**3**	**4**
	Intensivmodul I	*P*	*12*	*x*			
	Deutsch-Französisches Studienmodul I	*P*	*10*	*x*			
	Vermittlungs- und Praxismodul	*P*	*8*	*x*			
	Intensivmodul II	*P*	*12*		*x*		
	Deutsch-Französisches Studienmodul II	*P*	*10*		*x*		
	Forschungsmodul	*P*	*8*		*x*		
		LP Gesamt:	**60**	**30**	**30**		

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Module des zweiten Studienjahres in Paris

Modul				**empfohlenes Fachsemester**			
Nr.	**Modulbezeichnung**	**Modul-form***	**LP**	**1**	**2**	**3**	**4**
	Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur, ou à défaut un autre)	*P*	*6*			*x*	
	Tronc commun: Séminaire d'épistémologie	*P*	*6*			*x*	
	Parcours: Séminaire de parcours	*P*	*6*			*x*	
	Exploration: Séminaire de recherche	*P*	*6*			*x*	
	Compléments: Séminaire de recherche hors Histoire	*P*	*6*			*x*	
	Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur)	*P*	*6*				*x*
	Mémoire de recherche (rédaction et soutenance)	*P*	*24*				*x*
		LP Gesamt:	**60**			**30**	**30**

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

1b) Variante 2: erstes Studienjahr an der EHESS Paris – zweites Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Module des ersten Studienjahres in Paris

Modul			**empfohlenes Fachsemester**				
Nr.	**Modulbezeichnung**	**Modul-form***	**LP**	**1**	**2**	**3**	**4**
	Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur, ou à défaut un autre)	*P*	*6*	*x*			
	Tronc commun: Séminaire de méthodologie	*P*	*6*	*x*			
	Parcours: Séminaire de parcours	*P*	*6*	*x*			
	Exploration: Séminaire d'initiation	*P*	*6*	*x*			
	Compléments: Atelier	*P*	*6*	*x*			
	Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur), validation par le mémoire de M1	*P*	*6*		*x*		
	Tronc commun: Séminaire de méthodologie	*P*	*6*		*x*		
	Parcours: Séminaire hors Histoire	*P*	*6*		*x*		
	Exploration: Séminaire libre	*P*	*6*		*x*		
	Compléments: Langue vivante	*P*	*3*		*x*		
	Compléments: Stage	*P*	*3*		*x*		
		LP Gesamt:	**60**	**30**	**30**		

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Module des zweiten Studienjahres in Heidelberg

Modul			**empfohlenes Fachsemester**				
Nr.	**Modulbezeichnung**	**Modul-form***	**LP**	**1**	**2**	**3**	**4**
	Intensivmodul III	*P*	*12*			*x*	
	Deutsch-Französisches Studienmodul III	*P*	*8*			*x*	
	Vermittlungsmodul	*P*	*8*			*x*	*x*
	Deutsch-Französisches Studienmodul IV	*P*	*8*			*x*	*x*
	Abschlussmodul I (Masterarbeit)	*P*	*20*				*x*
	Abschlussmodul II (Masterprüfung)	*P*	*4*				*x*
		LP Gesamt:	**60**			**28**	**32**

* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP / Wahlmodul = W

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 2 Übersicht der Module des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften

Die Module im Fachanteil des Deutsch-Französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften umfassen insgesamt 120 LP. Für die Masterarbeit werden 20 LP, für die mündliche Prüfung 4 LP veranschlagt.

Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 120 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden 12 bzw. 14 Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden.

Variante 1: erstes Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg, zweites Studienjahr an der EHESS Paris

Pflichtmodule	**120 LP**
Intensivmodul I	12 LP
Deutsch-Französisches Studienmodul I	10 LP
Vermittlungs- und Praxismodul	8 LP
Intensivmodul II	12 LP
Deutsch-Französisches Studienmodul II	10 LP
Forschungsmodul	8 LP
Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur)	6 LP
Tronc commun: Séminaire d‘épistémologie	6 LP
Parcours: Séminaire de parcours	6 LP
Exploration: Séminaire de recherche	6 LP
Compléments: Séminaire de recherche hors Histoire	6 LP
Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur, ou à défaut un autre)	6 LP
Mémoire M2 und Soutenance (für Studierende mit Heimatuniversität EHESS)	24 LP

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Variante 2: erstes Studienjahr an der EHESS Paris, zweites Studienjahr am Historischen Seminar Heidelberg

Pflichtmodule	**120 LP**
Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur, ou à défaut un autre)	6 LP
Tronc commun: Séminaire de méthodologie	6 LP
Parcours: Séminaire de parcours	6 LP
Exploration: Séminaire d'initiation	6 LP
Compléments: Atelier	6 LP
Recherche: Séminaire de recherche en Histoire (celui du tuteur), validation par le mémoire de M1	6 LP
Tronc commun: Séminaire de méthodologie	6 LP
Parcours: Séminaire hors Histoire	6 LP
Exploration: Séminaire d'initiation	6 LP
Compléments: Langue vivante	3 LP
Compléments: Stage	3 LP
Intensivmodul III	12 LP
Deutsch-Französisches Studienmodul III	8 LP
Vermittlungsmodul	8 LP
Deutsch-Französisches Studienmodul IV	8 LP
Abschlussmodul I (Masterarbeit)	20 LP
Abschlussmodul II (Masterprüfung)	4 LP

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 3: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und französischen Benotungssystem

Note Heidelberg	Note EHESS	→	Note Heidelberg	Note Heidelberg	→	Note EHESS	Note EHESS
Sehr gut	20-17,5	→	1,0	1,0 1,1 1,2	→ → →	19 18 17,5	Très bien
	17,49-16	→	1,3	1,3-1,4 1,5-1,6	→ →	17,0 16	
Gut	15,99-15	→	1,7	1,7-1,8	→	15,5	Bien
	14,99-14	→	2,0	1,9-2,1	→	15	
	13,99-13	→	2,3	2,2 2,3-2,4 2,5	→ → →	14,5 14 13,5	Assez bien
Befriedigend	12,99-12	→	2,7	2,6-2,8	→	13	
	11,99-11	→	3,0	2,9-3,1	→	12,5	
	10,99-10,5	→	3,3	3,2-3,8	→	10,5	Passable
Ausreichend	10,49-10	→	4,0	3,9-4,0	→	10	
Nicht bestanden	< 10	→	5,0	5,0	→	9	Non validé

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang *Germanistik* – Besonderer Teil –

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1, Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2026 die nachstehende Satzung für den Bachelorstudiengang Germanistik – Besonderer Teil – beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30.07.2026 erteilt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
§ 2 Gegenstand des Studiums und erforderliche Sprachkenntnisse

II. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
§ 5 Bachelorarbeit
§ 6 Mündliche Abschlussprüfung
§ 7 Berechnung der Studienfachnote
§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs *Germanistik* (Fachanteile 50%, 33% sowie 25%) und Abkürzungslegende
Anlage 2: Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (Fachanteil 50%)
Anlage 3: Modulkurzbeschreibungen Allgemein bildendes Zweitfach (Fachanteil 33%)
Anlage 4: Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (Fachanteil 25%)
Anlage 5: Beispielhafte Studienverlaufspläne

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums und erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs *Germanistik* sind die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.

(2) Voraussetzung für das Bachelorstudium im Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe) und Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, die ausreichend für die Lektüre literarischer und wissenschaftlicher Texte sind. Im Begleitfach (Fachanteil 25%) werden Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verlangt. Der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein ist im Begleitfach (Fachanteil 25%) nicht erforderlich; Latein kann jedoch eine der beiden nachzuweisenden Fremdsprachen sein. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel vier Jahre Schulunterricht / Niveau B 1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) und/oder durch entsprechende Zeugnisse. Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein und der Lesekenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (im Hauptfach mit Fachanteil 50% sowie im allgemein bildenden Zweitfach mit Fachanteil 33%) bzw. der Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (im Begleitfach mit Fachanteil 25%) ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, die für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, und muss daher in der Regel spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden.

(3) Soweit der Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach als Grundlage für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium im Teilstudiengang *Deutsch* bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care im Teilstudiengang *Deutsch* dienen soll, sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) bzw. nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) sprachliche Voraussetzungen für das Lehramtsstudium:

Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache.

Für den Nachweis dieser Studienvoraussetzung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Der Nachweis über die Studienvoraussetzung muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse das erforderliche Sprachniveau nicht ausweisen, können die für das Lehramtsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse bereits während des Bachelorstudiums erworben werden.

(4) Erfolgt der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse während des Studiums, so gilt hinsichtlich der Erfüllung der Studienvoraussetzungen für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care § 2 Abs. 4 RahmenVO-KM bzw. § 2 Abs. 3 RahmenVO-BS-KM mit der Folge, dass für den Spracherwerb in einer alten Fremdsprache je Fremdsprache ein Semester unberücksichtigt bleibt und für den Spracherwerb in einer modernen Fremdsprache, mit Ausnahme von Englisch, bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden können. Im Übrigen gilt § 15 a Abs. 3 BaföG mit der Folge, dass für den Spracherwerb über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus die Förderungshöchstdauer einer öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung gem. BaföG für jede Sprache um ein Semester verlängert werden kann.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

II. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Das Studium ist gemäß § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. An der Universität Heidelberg wird am Germanistischen Seminar der Studiengang *Germanistik* als Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP), als allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP) sowie als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP) angeboten. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 für das Hauptfach (Fachanteil 50%), in Anlage 3 für das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) und in Anlage 4 für das Begleitfach (Fachanteil 25%) aufgeführt.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester). Der Studiengang besteht in allen drei Varianten aus einem ersten Basismodul, das der Einführung in die Teilbereiche des Fachs (im Folgenden „Fachgebiete“) dient. Die drei Fachgebiete sind die Germanistische Sprachwissenschaft, die Ältere deutsche Philologie/Mediävistik und die Neuere deutsche Literaturwissenschaft.
Im Hauptfach (Fachanteil 50%) schließen sich zwei weitere Basismodule an, in denen die erworbenen Grundkenntnisse erweitert und exemplarisch erprobt werden. Das Hauptfach bietet ferner Aufbau- und Vertiefungsmodule, die im vertiefenden Studium eines der drei Fachgebiete (Schwerpunkt) bestehen. Während der Grundlagenphase werden alle Fachgebiete gleichermaßen studiert. In der Aufbau- und in der Vertiefungsphase wird das Studium der Fachgebiete im Rahmen des Basismoduls fortgesetzt; daneben erfolgt im Hauptfach eine fachliche Vertiefung in einem der Fachgebiete (Schwerpunkt). Auch im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) werden in der Grundlagenphase alle Fachgebiete gleichermaßen studiert. In der Aufbau- und in der Vertiefungsphase erfolgt eine Spezialisierung auf eines der drei Fachgebiete (Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie, Neuere deutsche Literaturwissenschaft). Im Begleitfach (Fachanteil 25%) ist die Spezialisierung auf eines der drei Fachgebiete (Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie, Neuere deutsche

Literaturwissenschaft) sofort im Anschluss an das einführende Basismodul vorgesehen.

(3) Im Bachelorstudiengang *Germanistik* ist ein Teilzeitstudium möglich.

(4) Gemäß § 4 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung muss bis zum Ende des zweiten Semesters im Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) erfolgreich an zwei Einführungsveranstaltungen, der Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft und der Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch), teilgenommen worden sein (Orientierungsnachweis). Im Begleitfach (Fachanteil 25%) muss bis zum Ende des zweiten Semesters an der Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch) erfolgreich teilgenommen worden sein (Orientierungsnachweis). Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in den Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung beantragt werden (vgl. § 4 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

(5) Die Fächer der Bachelor-Teilstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Eine Kombination mit dem Studiengang *Germanistik im Kulturvergleich* (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie) wird nicht empfohlen. Sollten diese beiden Studiengänge dennoch kombiniert werden, so sind kumulativ Leistungen im Umfang der jeweils in jedem der beiden Studiengänge gewählten Fachanteile geforderten Leistungspunkte zu erwerben, so dass insgesamt dem jeweiligen Profil der unterschiedlichen Germanistikstudiengänge Rechnung getragen wird. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „*Gerontologie, Gesundheit und Care*“ gewählt werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 18 Abs. 3 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen

1. über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im Studiengang *Germanistik* (Module B 1.1 bis B 3.1)
2. über die in § 2 Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Studiengang *Germanistik* (ggf. im Hauptfach, Fachanteil 50%) wird in demjenigen der drei Teilgebiete verfasst, das von den Studierenden als Schwerpunkt gewählt wurde.

(2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden und soll in der Regel ca. 40 Seiten umfassen.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Im Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird im Hauptfach von 2 Prüfenden und im allgemein bildenden Zweitfach von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung abgenommen. Für den Fall, dass die zu prüfende Person bei der Anmeldung zur Prüfung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, werden ihr die Namen der prüfenden Personen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Prüfung wird im Hauptfach (Fachanteil 50%) in den beiden Fachgebieten abgelegt, die in den Modulen B 3.1 (Schwerpunkt) und B 3.2 gewählt wurden, und im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) in demjenigen Fachgebiet, das in Modul 3.1 gewählt wurde.

1. Im Schwerpunkt des Hauptfachs (Fachanteil 50%) sowie im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) (Modul B 3.1) werden zwei Themen im Umfang von jeweils 15 Minuten geprüft. Sofern

der Schwerpunkt auf Neuere deutsche Literaturwissenschaft gelegt wurde, müssen zwei unterschiedliche Themen der Bereiche Autor*in oder Epoche oder Gattung oder Literaturtheorie/Poetologie gewählt werden. Sofern der Schwerpunkt auf Linguistik gelegt wurde, müssen zwei Themen der Bereiche ‚Sprache als System' oder ‚Sprache als Mittel der Kommunikation' oder ‚Sprachgeschichte' gewählt werden. Sofern der Schwerpunkt auf Mediävistik gelegt wurde, muss je ein Thema zweier verschiedener Gegenstandsbereiche gewählt werden.

2. Im zweiten Fachgebiet (Modul B 3.2) wird im Hauptfach (Fachanteil 50%) zusätzlich ein Thema aus den unter 1. genannten Bereichen im Umfang von 15 Minuten geprüft.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung im Studiengang *Germanistik* ist im Hauptfach (Fachanteil 50%) mit 5 Leistungspunkten und im allgemein bildenden Zweitfach (Fachanteil 33%) mit 3 Leistungspunkten belegt.

(3) Die Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten, im allgemein bildenden Zweitfach 30 Minuten.

(4) Näheres ist in § 22 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 23 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung werden alle Modulnoten mit Ausnahme des Moduls B 2.1/b (im Hauptfach, Fachanteil 50%) und des Moduls B 4 (im allgemein bildenden Zweitfach, Fachanateil 33%) herangezogen.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2026/2027.
(2) Die bisherige Prüfungsordnung vom 16. März 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2022, Nr. 03/2022, S. 425ff.) tritt entsprechend mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs *Germanistik* (Fachanteile 50%, 33% sowie 25%) und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (Fachanteil 50%)

Anlage 3: Modulkurzbeschreibungen Allgemein bildendes Zweitfach (Fachanteil 33%)

Anlage 4: Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (Fachanteil 25%)

Anlage 5: Beispielhafte Studienverlaufspläne

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs *Germanistik* (Fachanteile 50%, 33% sowie 25%) und Abkürzungslegende:

- **Hauptfach (Fachanteil 50%): 28 SWS, 74 LP plus 10 LP Übergreifende Kompetenzen plus ggf. 12 LP Bachelorarbeit**

B 1.1: Basismodul Einführungen (Pflichtmodul): 6 SWS – 15 LP

B 2.1: Basismodule (Pflichtmodule): 14 SWS – 27 LP.

B 2.1/a: Basismodul Proseminare (Pflichtmodul): 8 SWS – 21 LP. Das Erbringen des Leistungsnachweises im Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

B 2.1/b: Basismodul Vorlesungen (Pflichtmodul): 6 SWS – 6 LP.

B 2.2/a-c: Aufbaumodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 4 SWS – 9 LP. Das Erbringen eines Leistungsnachweises im Modul B 2.2 setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung “Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens” aus Modul B 2.1/a voraus.

B 3.1/a-c: Vertiefungsmodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 2 SWS – 9 LP. Das Modul, das aus B 3.1 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt). Das Erbringen eines Leistungsnachweises in Modul B 3.1 setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Moduls B 2.2 voraus.

B 3.2/a-c: Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul): 2 SWS – 9 LP. Das Modul B 3.2/a-c darf nicht aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie B 2.2 und B 3.1. Das Erbringen des Leistungsnachweises in Modul B 3.2 setzt den erfolgreichen Abschluss des Proseminars und der Vorlesung des entsprechenden Fachgebietes aus Modul B 2.1 voraus.

B 3.4: Prüfungsmodul (Wahlpflichtmodul): Bachelorarbeit: max. neun Wochen – 12 LP (in einem der beiden Hauptfächer)

B 3.5: Prüfungsmodul (Pflichtmodul): Bachelor-Abschlussprüfung: max. sechs Wochen – 5 LP

B 5: Übergreifende Kompetenzen (Pflichtmodul): 10 LP

- **Allgemein bildendes Zweitfach (Fachanteil 33%): 20 SWS, 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik**

B 1.1: Basismodul Einführungen (Pflichtmodul): 6 SWS – 15 LP

B 2.1/a: Basismodul Proseminare (Pflichtmodul): 8 SWS – 21 LP. Das Erbringen des Leistungsnachweises im Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

B 2.2/a-c: Aufbaumodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 4 SWS – 9 LP. Das Erbringen eines Leistungsnachweises im Modul B 2.2 setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung “Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens” aus Modul B 2.1/a voraus.

B 3.1/a-c: Vertiefungsmodul Schwerpunkt (Wahlpflichtmodul): 2 SWS – 9 LP. Das Modul, das aus B 3.1 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt). Das Erbringen eines Leistungsnachweises in Modul B 3.1 setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Moduls B 2.2 voraus.

B 3.5: Prüfungsmodul (Pflichtmodul): Bachelor-Abschlussprüfung: max. 6 Wochen – 3 LP

B 4: Fachdidaktik (Pflichtmodul): 1-2 SWS – 2 LP

- **Begleitfach (Fachanteil 25%): 16 SWS, 35 LP, mit Spezialisierung in einem der drei Fachgebiete:**
  - ❖ **Germanistische Sprachwissenschaft oder**
  - ❖ **Ältere deutsche Philologie oder**
  - ❖ **Neuere deutsche Literaturwissenschaft**

B 1.2: Basismodul (Pflichtmodul): 6 SWS – 9 LP

B 2.3/a-c: Aufbaumodul in Spezialisierung (Wahlpflichtmodul): 4 SWS – 12 LP. Das Erbringen des Leistungsnachweises im Proseminar setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführung im jeweiligen Fachgebiet voraus.

B 2.4/a-c: Aufbaumodul (Wahlpflichtmodul): 4 SWS – 5 LP. (Fachgebiet frei wählbar)

B 3.3/a-c: Vertiefungsmodul in Spezialisierung (Wahlpflichtmodul): 2 SWS – 9 LP. Das Modul, das aus B 3.3 gewählt wird, muss aus dem gleichen Fachgebiet stammen wie das Modul, das aus B 2.3, d.h. als Spezialisierung, gewählt wurde.

- **Legende:**

SWS: Semesterwochenstunden
LP: Leistungspunkte
HS: Hauptseminar
PS: Proseminar
V: Vorlesung
E: Einführung
Ü: Übung
SoSe: Sommersemester
WiSe: Wintersemester

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

FS: Fachsemester

Studien- und Prüfungsleistungen

Kontaktzeit = regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung

„studienbegleitende Leistungen“
= studienbegleitende Leistungen sind Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen entweder während der Vorlesungszeit oder unmittelbar im Anschluss an Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden, z.B.: mündliche Vorträge, mündliche Prüfungen, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexionen, Klausuren, Dossiers, Essays, Aufsätze, Projektarbeit, Projektportfolios, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés.

Lehr-Lern-Prüfungsformate

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformate sind angesichts der Wahlmöglichkeiten aus den verschiedenen Fachgebieten und Veranstaltungsformaten breit gefächert. Die konkreten Lehr- und Lernformate sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Lehrveranstaltungsformate umfassen:
Einführungsveranstaltungen, (Pro- und Haupt-)Seminare, Wissenschaftliche Übungen, Vorlesungen, ggf. digitale Lehrformate, ggf. Tutorien

Lehr- und Lernformate umfassen:
Vortrag der Lehrenden im Plenum, Vortrag von Studierenden im Plenum, Diskussion im Plenum, Seminargespräch, gemeinsame Text- und

Werkinterpretation, Team- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, E-Learning, Online- und Hybridformate, Bearbeitung von Recherche- und Analyseaufgaben, (Kurz- und Impuls-)Referate, (Multimedia)-Präsentationen, eigenständige Beschreibung von Fragestellungen und Analyseansätzen, Vorstellung eigenständiger Analyseergebnisse unter Berücksichtigung der Sekundärliteratur, kritische Diskussion ausgewählter theoretischer Texte, Korpusarbeit, Feldforschung, Datenanalyse, Planung von Unterrichtsentwürfen, Simulation von Unterrichtszenarien, selbständige Vor- und Nachbereitung, erweiterndes und vertiefendes Eigenstudium, Einzelbetreuung.

Prüfungsformate umfassen:
Klausuren, mündliche Vorträge, mündliche Prüfungen, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexion, schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, Dossiers, Essays, Aufsätze, Projektarbeit und Projektportfolio, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Unterrichtsentwürfe, Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés, Verfassen einer ausführlichen wissenschaftlichen Arbeit

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 2: Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (Fachanteil 50%)

B 1.1 *Germanistik* BA Basismodul (6 SWS, 15 LP) (50% und 33%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Einführung in die Germanistische **Sprachwissenschaft**	E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 2 2	5
Einführung in die **Neuere deutsche Literaturwissenschaft**	V oder E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 2 2	5
Einführung in die **Mediävistik (Mittelhochdeutsch)**	E	2*	1–2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 2 2	5
		6				**15**

***** Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson der Einführung fest.

** Die schlechteste Modulteilnote bleibt bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.1 *Germanistik* BA Basismodule (14 SWS, 27 LP) (50%: Pflichtmodule)

B 2.1/a *Germanistik* BA Basismodul Proseminare (8 SWS, 21 LP) (50% und 33%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar **Sprachwissenschaft „Sprache als System“**	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar **Literaturwissenschaft Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus) oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar **Mediävistik** (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens**	Ü	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 1 1	3
		8				**21**

* schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Die Übung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ muss mit mindestens 4,0 bestanden werden, die Note fließt jedoch nicht in die Modulnote ein. Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Bedingung für den Leistungserwerb im Aufbaumodul B 2.2

B 2.1/b *Germanistik* BA Basismodul Vorlesungen (6 SWS, 6 LP) (50%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Vorlesung **Sprachwissenschaft**	V	2	2-4	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Vorlesung **Literaturwissenschaft**	V	2	2-4	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Vorlesung **Mediävistik**	V	2	2-4	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**6**

* Die Modulnote von B 2.1/b fließt nicht in die Berechnung der Studienfachnote ein (siehe § 7).

** Die Inhalte und Themen der Vorlesungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die

Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen dringend empfohlen.

B 2.2/a-c *Germanistik* BA Aufbaumodule (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Aufbaumodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik (Schwerpunkt).

B 2.2/a *Germanistik* BA Aufbaumodul Germanistische Sprachwissenschaft (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar aus den Bereichen **„Mittel der Kommunikation“** oder **„Sprachgeschichte“**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)**	Ü	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen
** Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit der Lehrperson des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

Oder

B 2.2/b *Germanistik* BA Aufbaumodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar: **Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe** oder **mittelalterliche Literatur**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)**	Ü	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit der Lehrperson des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

Oder

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.2/c *Germanistik* BA Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar aus den Bereichen **Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus) oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)* oder **„Poetologie“** oder **„Literaturtheorie“** oder **„Literaturkritik“** oder **„Editionsphilologie“**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)**	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur Neueren deutschen Literatur (Lektürekurs)***	Ü	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Bei Wahl eines Proseminars aus den Bereichen der Literatur der Neuzeit oder der Literatur der Moderne soll sich der in Modul B 2.1/a gewählte Bereich nicht wiederholen.

** Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

*** Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit der Lehrperson des Proseminars vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder

nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das gesamte Modul mit einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten abgeschlossen (Modulprüfung).

B 3.1/a-c *Germanistik* BA Vertiefungsmodule (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Vertiefungsmodul aus demjenigen der drei Fachgebiete der Germanistik, das im Aufbaumodul B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt):

B 3.1/a *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Sprachwissenschaft** (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 30 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.1/b *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Mediävistik** (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik; Wahl der Gattung komplementär zum Proseminar Mediävistik in Modul B 2.1)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 35	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen
** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.1/c *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Literaturwissenschaft** (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 30 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 3.2/a-c *Germanistik* BA Vertiefungsmodule (2 SWS, 9 LP) (50%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Vertiefungsmodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik, das nicht in B 2.2 und B 3.1, also nicht als Schwerpunkt, gewählt wurde:

B 3.2/a *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Sprachwissenschaft** aus einem der Bereiche „Sprache als System““ oder „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 30 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.2/b *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (2 SWS, 9 LP) (50%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Mediävistik** (mittelalterliche Literatur)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 30 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.2/c *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Literaturwissenschaft**: **Literaturgeschichte** (vom Humanismus bis zur Gegenwart) oder **„Literaturtheorie“** oder **„Editionswissenschaft“** oder **„Literaturkritik“**	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	135	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Prüfungsmodule – Hauptfach (Fachanteil 50%)

B 3.4 *Germanistik* BA Bachelorarbeits-Modul* (12 LP) (50%: Wahlpflichtmodul – in einem der beiden Hauptfächer)

Art	Leistung	Empf. Semester	Gesamtaufwand LP
Bachelorarbeit (im gewählten Schwerpunkt)	Eigenstudium: Bearbeitungszeit: max. 9 Wochen	6	**12**

* Näheres regeln §§ 18, 20 und 21 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie §§ 4 und 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

B 3.5 *Germanistik* BA Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung* (5 LP) (50%: Pflichtmodul)

Art		Leistung	Empf. Semester	Gesamtaufwand LP
Mündliche Abschlussprüfung	3 Prüfungsthemen zu je 15 Minuten	Eigenstudium: max. 6 Wochen Prüfungsdauer: 45 Minuten	6	**5**

* Näheres regeln §§ 18 und 22 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Übergreifende Kompetenzen – Hauptfach (Fachanteil 50%)

B 5 *Germanistik* BA Übergreifende Kompetenzen (10 LP) (50%: Pflichtmodul)

Übergreifende Kompetenzen im Umfang von 10 LP gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

Anlage 3: Modulkurzbeschreibungen Allgemein bildendes Zweitfach (Fachanteil 33%)

B 1.1 *Germanistik* BA Basismodul (6 SWS, 15 LP) (50% und 33%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Einführung in die Germanistische **Sprachwissenschaft**	E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 2 2	5
Einführung in die **Neuere deutsche Literaturwissenschaft**	V oder E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 2 2	5
Einführung in die **Mediävistik (Mittelhochdeutsch)**	E	2*	1–2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung	1 2	5

				studienbegleitende Leistungen (s.o.)	2	
		6				**15**

***** Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson der Einführung fest.

** Die schlechteste Modulteilnote bleibt bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.1/a *Germanistik* BA Basismodul Proseminare (8 SWS, 21 LP) (50% und 33%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar **Sprachwissenschaft „Sprache als System“**	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar **Literaturwissenschaft Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus) oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar **Mediävistik** (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens**	Ü	2	2-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 1 1	3
		8				**21**

* schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Die Übung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ muss mit mindestens 4,0 bestanden werden, die Note fließt jedoch nicht in die Modulnote ein. Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Bedingung für den Leistungserwerb im Aufbaumodul B 2.2

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.2/a-c *Germanistik* BA Aufbaumodule (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Aufbaumodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik (Schwerpunkt).

B 2.2/a *Germanistik* BA Aufbaumodul Germanistische Sprachwissenschaft (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar aus den Bereichen **„Mittel der Kommunikation“** oder **„Sprachgeschichte“**	PS	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)	Ü	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

Oder

B 2.2/b *Germanistik* BA Aufbaumodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	**Art**	**SWS**	**Empf. Semester**	**Leistung für LP**		**Gesamtaufwand LP**
Proseminar: **Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe** oder **mittelalterliche Literatur**	PS	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

Oder

B 2.2/c *Germanistik* BA Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar aus den Bereichen **Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus) oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)* oder **„Poetologie“** oder **„Literaturtheorie“** oder **„Literaturkritik“** oder **„Editionsphilologie“**	PS	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)**	1 2 3	6
Übung oder Lektürekurs zur Neueren deutschen Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		4				**9**

* Bei Wahl eines Proseminars aus den Bereichen der Literatur der Neuzeit oder der Literatur der Moderne soll sich der in Modul B 2.1/a gewählte Bereich nicht wiederholen.

** Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 3.1/a-c *Germanistik* BA Vertiefungsmodule (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Vertiefungsmodul aus demjenigen der drei Fachgebiete der Germanistik, das im Aufbaumodul B 2.2 gewählt wurde (Schwerpunkt):

B 3.1/a *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Sprachwissenschaft** (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 35	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.1/b *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Mediävistik** (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik; Wahl der Gattung komplementär zum Proseminar Mediävistik in Modul B 2.1)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 30 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.1/c *Germanistik* BA Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (2 SWS, 9 LP) (50% und 33%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Literaturwissenschaft** (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 3 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Prüfungsmodul – Allgemein bildendes Zweitfach (Fachanteil 33%)

B 3.5 *Germanistik* BA Prüfungsmodul Mündliche Abschlussprüfung* (3 LP) (33%: Pflichtmodul)

Art		**Leistung**	**Empf. Semester**	**Gesamtaufwand LP**
Mündliche Abschlussprüfung	2 Prüfungsthemen zu je 15 Minuten	Eigenstudium: max. 6 Wochen Prüfungsdauer: 30 Minuten	6	**3**

* Näheres regeln §§ 18 und 22 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

B 4 *Germanistik* BA Modul Fachdidaktik (1-2 SWS, 2 LP) (33%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	**Art**	**SWS**	**Empf. Semester**	**Leistung für LP**		**Gesamtaufwand LP**
Proseminar oder Vorlesung oder Übung **Fachdidaktik**	PS / V / Ü	1-2	3-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung inkl. studienbegleitende Leistungen (s.o.)	0,5-1 1-1,5	2
		1-2				**2**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 4: Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (Fachanteil 25%)

B 1.2 Begleitfach *Germanistik* BA Basismodul (6 SWS, 9 LP) (25%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Einführung in die Germanistische **Sprachwissenschaft**	E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die **Neuere deutsche Literaturwissenschaft**	V oder E	2*	1-2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die **Mediävistik (Mittelhochdeutsch)**	E	2*	1–2	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		6				**9**

***** Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson der Einführung fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.3/a-c *Germanistik* BA Aufbaumodule (4 SWS, 12 LP) (25%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Aufbaumodul aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik (Spezialisierung).

B 2.3/a Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft BA Aufbaumodul (4 SWS, 12 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar **Sprachwissenschaft „Sprache als System“**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar aus dem Bereich **„Mittel der Kommunikation“** oder **„Sprachgeschichte“**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
		4				**12**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

Oder

B 2.3/b Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Ältere deutsche Philologie BA Aufbaumodul (4 SWS, 12 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar **Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar **Mediävistik** (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
		4				**12**

* Klausur und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

Oder

B 2.3/c Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft BA Aufbaumodul (4 SWS, 12 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Proseminar Literaturwissenschaft **Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus) oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
Proseminar Literaturwissenschaft aus den Bereichen **Literatur der Neuzeit** (vom Humanismus bis zum Realismus)** oder **Literatur der Moderne** (vom Naturalismus bis zur Gegenwart)** oder **„Poetologie“** oder **„Literaturtheorie“** oder **„Literaturkritik“** oder **„Editionsphilologie“**	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 2 3	6
		4				**12**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Bei Wahl eines Proseminars aus den Bereichen der Literatur der Neuzeit oder der Literatur der Moderne soll sich der im ersten Proseminar gewählte Bereich nicht wiederholen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 2.4/a-c *Germanistik* BA Aufbaumodule (4 SWS, 5 LP) (25%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist ein Aufbaumodul (freie Wahlmöglichkeit) aus einem der drei Fachgebiete der Germanistik.

B 2.4/a Begleitfach *Germanistik*: Aufbaumodul Sprachwissenschaft (4 SWS, 5 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Übung oder Lektürekurs zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Vorlesung **Sprachwissenschaft***	V	2	4-5	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		4				**5**

* Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung/des Lektürekurses.

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Oder

B 2.4/b Begleitfach *Germanistik*: Aufbaumodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 5 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Übung oder Lektürekurs zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Vorlesung **Mediävistik***	V	2	4-5	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		4				**5**

* Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung/des Lektürekurses.

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Oder

B 2.4/c Begleitfach *Germanistik*: Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 5 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Übung oder Lektürekurs zur Neueren deutschen Literatur (Lektürekurs)	Ü	2	4-5	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Vorlesung **Literaturwissenschaft***	V	2	4-5	Kontaktzeit** Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		4				**5**

* Die Note der Vorlesung wird nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen; die Modulnote entspricht der Note der Übung/des Lektürekurses.

** Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B 3.3/a-c *Germanistik* BA Vertiefungsmodule (2 SWS, 9 LP) (25%: Wahlpflichtmodule)

Zu wählen ist gemäß § 3 Absatz 2 ein Vertiefungsmodul aus demjenigen der drei Fachgebiete der Germanistik, das im Aufbaumodul B 2.3 gewählt wurde (Spezialisierung):

B 3.3/a Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft BA Vertiefungsmodul (2 SWS, 9 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Sprachwissenschaft** aus einem der Bereiche „Sprache als System“ oder „Sprach-geschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 35	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Oder

B 3.3/b Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Ältere deutsche Philologie BA Vertiefungsmodul (2 SWS, 9 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Mediävistik** (mittelalterliche Literatur, Wahl der Gattung Lyrik oder Epik komplementär zum Proseminar im Modul B 2.3/b)	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	1 3 5	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Oder

B 3.3/c Begleitfach *Germanistik* mit Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft BA Vertiefungsmodul (2 SWS, 9 LP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	Leistung für LP		Gesamtaufwand LP
Hauptseminar **Literaturwissenschaft** aus einem der Bereiche „Literaturgeschichte“ oder „Poetologie“ oder „Literaturtheorie“ oder „Literaturkritik“ oder „Editionswissenschaft“	HS	2**	5-6	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung studienbegleitende Leistungen (s.o.)*	15 35	9
		2				**9**

* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungen

** Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt die Lehrperson des Hauptseminars fest.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 2: Beispielhafte Studienverlaufspläne

Bachelorstudiengang *Germanistik*

- **Hauptfach, Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe und SoSe)**
- **Allgemein bildendes Zweitfach, Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe und SoSe)**
- **Begleitfach, Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)**

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Germanistik* (50%) (nur Module des germanistischen Teilstudiengangs, ohne ÜK)

Studienbeginn im Wintersemester oder Sommersemester	
1. FS: 10 LP	• 2 Einführungen aus Basismodul B 1.1 = 10 LP
2. FS: 14 LP	• Dritte Einführung aus Basismodul B 1.1 = 5 LP • 1 Proseminar und Übung aus Basismodul B 2.1/a = 9 LP
3. FS: 14 LP	• 2 Proseminare aus Basismodul B 2.1/a = 12 LP • 1 Vorlesung aus Basismodul B 2.1/b = 2 LP
4. FS: 13 LP	• 2 Vorlesungen aus Basismodul B 2.1/b = 4 LP • Aufbaumodul B 2.2/a-c = 9 LP
5. FS: 18 LP	• Vertiefungsmodul B 3.1/a-c = 9 LP • Vertiefungsmodul B 3.2/a-c = 9 LP
6. FS: 5 LP	• Mündliche Abschlussprüfung = 5 LP

(+ ggf. 12 LP BA-Arbeit)	• (ggf. Bachelorarbeit = 12 LP)

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Germanistik* (33%) (nur Module des germanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester oder Sommersemester	
1. FS: 10 LP	• 2 Einführungen aus Basismodul B 1.1 = 10 LP
2. FS: 14 LP	• Dritte Einführung aus Basismodul B 1.1 = 5 LP • 1 Proseminar und Übung aus Basismodul B 2.1/a = 9 LP
3. FS: 12 LP	• 2 Proseminare aus Basismodul B 2.1/a = 12 LP
4. FS: 9 LP	• Aufbaumodul B 2.2/a-c = 9 LP
5. FS: 9 LP	• Vertiefungsmodul B 3.1/a-c = 9 LP
6. FS: 5 LP	• Fachdidaktik B4 = 2 LP • Mündliche Abschlussprüfung = 3 LP

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Germanistik* (25%) (nur Module des germanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester oder Sommersemester	
1. FS: 6 LP	• 2 Einführungen aus Basismodul B 1.2 = 6 LP
2. FS: 3 LP	• Dritte Einführung aus Basismodul B 1.2 = 3 LP
3. FS: 6 LP	• 1 Proseminar aus Basismodul B 2.3/a-c = 6 LP
4. FS: 6 LP	• 1 Proseminar aus Basismodul B 2.3/a-c = 6 LP
5. FS: 5 LP	• Aufbaumodul B 2.4/a-c = 5 LP
6. FS: 9 LP	• Vertiefungsmodul B 3.3/a-c = 9 LP

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30.07.2026 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Regelstudienzeit,
§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
§ 5 Module und Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung
§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen

Lebenslagen
§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14 Prüfungsarten
§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

Bachelorprüfung
§ 17 Umfang und Art der Prüfung
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung
§ 20 Bachelorarbeit
§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 22 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung
§ 23 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote
§ 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 27 Kommunikation
§ 28 Bestimmungen für den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium
§ 29 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Übergreifende Kompetenzen

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand der Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften sind die Sprachen und Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume sowie die maschinelle Sprachverarbeitung. Die o.g. Studiengänge sollen die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und sie zu einer eigenständigen Lösung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlicher oder computerlinguistischer Probleme befähigen.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Studiengänge beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung (entweder in einem M.A.- oder einem M.Ed.-Studiengang) notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind ggf. in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang – Master of Arts (M.A.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.

(2) In den Bachelorstudiengängen der Neuphilologischen Fakultät, die dies in ihrem jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, können Studierende zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres zum Teilzeitstudium ist in einer eigenen Satzung geregelt. Bei Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.

(2) Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und ggf. Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur „Leistungspunkte“ oder „LP“).

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst in der Regel entweder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP) und ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP) oder – insbesondere wenn später ein Master of Education angestrebt wird – zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP). In den Fächern Anglistik, Germanistik und

Romanistik (für Französisch, Italienisch und Spanisch) wird auch ein allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP) angeboten, das ausschließlich in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ studiert werden kann und insbesondere Studierenden offensteht, die einen M.Ed.-Abschluss anstreben, der sie zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen befähigt. Fächer können, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt, auch mit einem Fachanteil von 100% studiert werden. Zu den beiden Studienfächern bzw. zum Studienfach mit einem Fachanteil von 100% kommt der Wahlbereich der „Übergreifenden Kompetenzen“ im Umfang von 20 Leistungspunkten gemäß Abs. 7 und Anlage 1. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach (100%, 75% oder in einem der beiden 50%-Hauptfächer) angefertigt.

(4) Das Studienangebot der einzelnen Fächer und die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Fächer der 25%-, 50%- und 75%-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Fach mit 100%-Fachanteil) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches, wenn der Fachanteil weniger als 100% beträgt, führt nicht zum Bachelorgrad.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 5 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 24 obliegen dem Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit verfasst worden ist. Dabei wird das Hauptfach vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Neben den Studienfächern mit einem Fachanteil von 100%, 75% und 50% umfasst das Bachelorstudium verpflichtend übergreifende Kompetenzen, die kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben sind, gemäß Anlage 1. Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) ist jedes Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig. Die Übergreifenden Kompetenzen sind ein eigenständiges, konzeptionell fundiertes Bildungsziel. Die Inhalte bestehen aus einer sinnvollen Kombination aus persönlichkeitsbezogenen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen sowie aus allgemeinen und berufsbezogenen Zusatzqualifikationen. Im Rahmen der Übergreifenden Kompetenzen können zudem die für das Berufsziel Lehramt an Gymnasien neben den beiden Fachwissenschaften erforderlichen lehramtsbezogenen Elemente („Lehramtsoption“) studiert werden.

(8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen im Hauptfach (Fachanteil 50%, 75% bzw. 100%), im allgemein bildenden Zweitfach (33%) sowie im Begleitfach (25%) bestimmte, jeweils in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung geregelte, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die als Orientierungsnachweis dienen. Diese Frist kann in besonderen, in den jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Fällen und im Übrigen auf Antrag um ein, maximal jedoch um zwei Semester verlängert werden. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn Studierende diesen Orientierungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht haben, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

(9) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich die Sprache des jeweiligen Faches oder Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(10) Sowohl Auslandsaufenthalte (als Studien- oder ggf. Praktikumsaufenthalt) als auch „*Internationalisation at home*“, beispielsweise in Form von Sommerschulen oder der zunehmenden (digitalen) kooperativen Lehrformate, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Rahmen von 4EU+, werden empfohlen und nachdrücklich unterstützt. Als Mobilitätsfenster eignen sich je nach individueller Studienplanung in der Regel insbesondere das vierte oder fünfte

Semester. Als Austauschdestinationen stehen den Studierenden u.a. die Erasmus-Partneruniversitäten der jeweiligen Fächer sowie die Partneruniversitäten Heidelbergs im Rahmen von 4EU+ und außereuropäischen Netzwerken zur Verfügung.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem

für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

(6) Module und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahl(pflicht)möglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) können nur belegt werden, wenn sie nicht schon in einem anderen Modul desselben Teilstudiengangs oder im anderen Fach belegt worden sind oder belegt werden**.** Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Belegung in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann, soweit im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden der Neuphilologischen Fakultät angehören, einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden der Neuphilologischen Fakultät sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät für drei Jahre bestellt, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrenden wird ein Mitglied als vorsitzende Person und eine Stellvertretung bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils eine Stellvertretung bestellt werden. Der Ausschuss kann sich von fachkundigen Personen weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren im jeweiligen Teilstudiengang der Neuphilologischen Fakultät sowie, sofern einschlägig, bei den Abschlussprüfungen und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden,
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,

- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche,
- die Entscheidung über Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf die vorsitzende Person übertragen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere administrative und unterstützende Aufgaben auf eine oder mehrere an einem Institut oder der Fakultät beauftragte Person(en) übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied darf nur mit Einverständnis der zu prüfenden Person teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und Beisitzenden sowie die administrativ an Prüfungsverfahren Beteiligten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Privatdozierenden sowie Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul verantwortlichen Lehrpersonen gleichzeitig die prüfenden Personen.

(3) Für den Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung Prüfende gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Person, die die Prüfung abnimmt, wird dadurch nicht begründet.

(5) Die dem Prüfungsausschusses vorsitzende Person stellt sicher, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

(3) Die rechnerisch aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung ermittelten Zahlenwerte nach Abs. 2 bzw. – soweit keine

Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den gemäß Abs. 6 gebildeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(4) Die Modulteilnoten, Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. allgemein bildendes Zweitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten werden gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(6) Bei der Bildung der Modulendnoten, ggf. der Modulteilnoten (im Fall von Abs. 2), der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 3 berechnet.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS Users’ Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Studierendenreferenzgruppe gibt (Notenspiegel).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Bachelorarbeit und die mündliche(n) bzw. schriftliche(n) Abschlussprüfung(en) können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind stets anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr besteht, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw.

durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung

(1) Sofern eine Anmeldung für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist, sind die Studien- und Prüfungsleistungen zum beantragten Zeitpunkt bzw. in der vorgegebenen Frist zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht ohne vorherige Abmeldung nach Abs. 2 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten bzw. tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück. Dasselbe gilt, sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, die zu prüfende Person aber bereits zur Prüfung angetreten ist und die Aufgabenstellung bereits ausgegeben wurde.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung eines Faches kann, sofern die Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, eine Abmeldung hiervon ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Leistungserbringung vorgenommen werden, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson bzw. der prüfenden Person sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der

Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. von zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld-

und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen (vgl. § 16 Abs. 7 und § 21 Abs. 2, „Antiplagiatserklärung“) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit den zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Plagiate sind eine Form schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Unter einem Plagiat wird die Ausweisung geistigen Eigentums als eigenes geistiges Eigentum in einer Situation verstanden, in der eine berechtigte Erwartung für originäre Urheberschaft besteht. Beim Plagiat kann unterschieden werden zwischen einer engen Definition, die die wortwörtliche Ausweisung fremden geistigen Eigentums als eigenes umfasst, und einer weiten Definition. Bei der weiten Definition tritt die unzulässige Auslegung des Zitatrechts (§ 51, UrhG) hinzu. Dies ist der Fall, wenn die wirkliche Urheberschaft verschleiert oder die erforderlichen Verweise auf die verwendeten Quellen unzureichend angegeben werden.

(4) Als Selbstplagiat wird die Weiterverwendung eigener wissenschaftlicher Arbeiten ohne Hinweis auf die Originalarbeit bezeichnet. Beim Selbstplagiat werden wissenschaftliche Texte, Grafiken, Bilder etc. erneut eingereicht oder veröffentlicht, ohne den ursprünglichen Entstehungszusammenhang transparent zu machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Studierende Teile einer Arbeit als Prüfungsleistung einreichen, die bereits in einer anderen Lehrveranstaltung eingereicht worden sind.

(5) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall können sich Prüfende vom zuständigen Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 6 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Teilstudiengang ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 und Abs. 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

(1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Abweichend von der Regelung in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, dass Anerkennung und Anrechnung ausgeschlossen sind, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde, sind Anerkennung und Anrechnung auch dann möglich, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht und nicht bestanden wurde, sofern diese nicht als endgültig nicht bestanden gilt oder bewertet wurde.

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsarten

(1) Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres ist durch entsprechende Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden im Rahmen von Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person im Beisein einer sachkundigen beisitzenden Person bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen – von zwei Prüfenden abgenommen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Für einzelne mündliche Prüfungen kann in dem für das jeweilige Fach geltenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass abweichend von Satz 1 eine jeweils konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfenden die Prüfung abnimmt. Im Fall von mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine beisitzende Person verzichtet.

(3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. Wurden nach Abs. 2 Satz 3 drei Prüfende oder eine höhere Anzahl an Prüfenden festgelegt, so gilt diese Anzahl an Prüfenden anstelle von zwei Prüfenden nach Abs. 3 Satz 1. In den Fällen von Satz 1 und Satz 2 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der

Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

(5) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.

(6) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person bewertet. Für einzelne schriftliche Prüfungen kann in dem für das jeweilige Fach geltenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, dass abweichend von Satz 1 eine jeweils konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfenden die Prüfung abnimmt. Im Fall von mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen.

(3) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. Wurden nach Abs. 2 Satz 2 drei Prüfende oder eine höhere Anzahl an Prüfenden festgelegt, so gilt diese Anzahl an Prüfenden anstelle von zwei Prüfenden nach Abs. 3 Satz 1. In den Fällen von Satz 1 und Satz 2 ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.

(4) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(5) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

d) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;

e) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;

f) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

(6) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von Personen, die durch den Prüfungsausschuss bestellt wurden und für die Lehrveranstaltung verantwortlich sind, gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	entspricht Note	Prozent	entspricht Note
> 95 – 100	1,0	> 70 – 75	2,7
> 90 – 95	1,3	> 65 – 70	3,0
> 85 – 90	1,7	> 60 – 65	3,3
> 80 – 85	2,0	> 55 – 60	3,7
> 75 – 80	2,3	≥ 50 – 55	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung mit der prüfenden Person abgesprochen und dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat (Antiplagiatserklärung). Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.

(8) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Bachelorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten prüfungsrelevanten studienbegleitenden Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
2. der Bachelorarbeit im Hauptfach (100% und 75%) bzw. in einem der beiden 50%-Hauptfächer und
3. ggf. der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung. Die Art der Abschlussprüfung ist in den jeweiligen Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der jeweiligen Lehrperson bzw. den jeweiligen Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelorstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die

1. an der Universität Heidelberg für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und
2. ihren Prüfungsanspruch im gewählten Bachelorstudiengang oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren haben (Ausnahme: wer im Staatsexamensstudiengang allein aufgrund des endgültigen Nichtbestehens des Schulpraxissemesters oder der bildungswissenschaftlichen Anteile den Prüfungsanspruch verloren hat, kann trotzdem zu Prüfungen im Bachelorstudiengang zugelassen werden).

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben dem Orientierungsnachweis gemäß § 4 Abs. 8 zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen, die in den jeweiligen Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung näher definiert sind.

(4) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn mindestens 140 Leistungspunkte (beide Fächer und Übergreifende Kompetenzen) nachgewiesen werden können. Falls ein Teil der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Faches die Verteidigung der Bachelorarbeit ist, so kann die mündliche Abschlussprüfung erst nach Abgabe der Bachelorarbeit abgelegt werden.

(5) Liegen zum Zeitpunkt des Ablegens der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus beiden Studienfächern (bzw. dem Studienfach mit 100%-Fachanteil) im Umfang der in § 4 genannten Leistungspunkte (ggf. mit Ausnahme der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im anderen Fach) bzw. die Bachelorarbeit bzw. noch nicht alle 20 Leistungspunkte aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Abschlussprüfung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird bzw. worden ist, nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachreichung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst werden soll, vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im gewählten Bachelorstudiengang oder in einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss des betreffenden Teilstudienganges vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von allen Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 des jeweiligen Faches ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 eines anderen Faches oder einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg oder durch Prüfungsberechtigte außerhalb der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Studierende müssen spätestens acht Wochen nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung (beide Fächer) gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person stellen. Haben Studierende diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen zwischen der zu prüfenden Person und der die Arbeit betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht

begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit der die Arbeit betreuenden Person – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Wunsch der Prüfenden sind zusätzlich eine oder maximal zwei Printversionen einzureichen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung mit der die Arbeit betreuenden Person abgesprochen und dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben (Antiplagiatserklärung).

(3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet. Die erste prüfende Person soll auch die Erstbetreuung der Arbeit übernommen haben. Beide Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; Studierende haben ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfenden die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine weitere prüfende Person hinzuziehen.

(6) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein neues Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist und nur dann

zulässig, wenn Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 22 Mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie einen guten Überblick über das Fach haben und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen.

(2) Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (ggf. in beiden Fächern) muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Mündliche Abschlussprüfung

1. Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß entsprechender Regelung im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung entweder von zwei Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des jeweiligen Faches als Einzelprüfung abgenommen. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die dem Prüfungsausschuss der Neuphilologischen Fakultät vorsitzende Person trägt dafür Sorge, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Inhalte der mündlichen Abschlussprüfung sind ggf. in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung näher spezifiziert.
3. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt zwischen 30 und 60 Minuten. Eine genauere Regelung ist den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung vorbehalten.

4. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in der Sprache des Faches durchgeführt. Nach Wahl der zu prüfenden Person kann ein Teil der Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. § 4 Abs. 9 bleibt davon unberührt. Hiervon abweichende Regelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt und gehen dieser Regelung vor.
5. Im Fall von zwei Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend.
6. Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfenden bzw. die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von den Prüfenden bzw. der prüfenden und beisitzenden Person zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
7. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) Schriftliche Abschlussprüfung

1. Die Themen der schriftlichen Abschlussklausur können von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 1 des jeweiligen Faches gestellt werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Themen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die dem Prüfungsausschuss der Neuphilologischen Fakultät vorsitzende Person trägt dafür Sorge, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.
2. Die Dauer der Abschlussklausur beträgt zwischen 3 und 3,5 Zeitstunden.
3. Die Abschlussklausur wird von zwei Prüfenden bewertet, von denen mindestens eine Person der Gruppe der Hochschullehrerenden angehören muss. Die erste prüfende Person soll die Person sein, die die Themen für die Abschlussklausur gestellt hat. Beide Prüfende

werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.

4. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfenden die Note der Abschlussklausur fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die Modulendnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten ggf. mit Ausnahme der in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichneten Module ein. Die Note der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Abweichungen hiervon können in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Übergreifenden Kompetenzen fließen weder in die Berechnung der Studienfachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

§ 24 Bachelorzeugnis und Urkunde+

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) durch die Fakultät des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst worden ist, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Leistungspunkte, die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung(en), das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen ausweisen. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der dem Prüfungsausschuss des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst worden ist, vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein *Transcript of Records* und ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im *European Diploma Supplement Model* festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät und der dem zuständigen Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit dem Siegel der Neuphilologischen Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, vorsitzende Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren

Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst worden ist, nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Teilstudiengangs bzw. des Hauptfachs, in dem die Bachelorarbeit verfasst worden ist.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Teilstudiengangs vorsitzende Person gestellt werden.

§ 27 Kommunikation

Mit Studierenden, denen das Universitätsrechenzentrum eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt hat, erfolgt die elektronische Kommunikation ausschließlich über diese bzw. ggf. über eine von der Einrichtung zugeteilte Mailadresse. Die Regelungen der E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Heidelberg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 28 Bestimmungen für den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium

(1) Die Neuphilologische Fakultät eröffnet im Rahmen der Endphase des Bachelorstudiums zur Vermeidung von Leerlaufzeiten die Möglichkeit, unter Anvisierung eines sich anschließenden Masterstudiums an der Universität Heidelberg auf freiwilliger Basis zusätzliche Leistungen während des Bachelorstudiums zu absolvieren, die in einem anschließenden Masterstudium anerkannt werden können („Master-Vorleistungen“). Die nachfolgenden Absätze regeln die Voraussetzungen für „Master-Vorleistungen“ in allen Studiengängen, für die dieser Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung gilt.

(2) Die Vorleistungen werden als zusätzliche Leistungen in der Endphase des Bachelorstudiums erbracht. Sie sind nicht Teil der 180 für den Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungspunkte und sie gehen nicht in die Berechnung der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Die erworbenen Leistungspunkte werden in der Leistungsübersicht (*Transcript of Records*) der Studierenden als zusätzlich erbrachte Leistungen aufgeführt.

(3) Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus dem konkret ausgewiesenen Angebot des jeweiligen Faches wählen, wobei Masterstudierende des jeweiligen Faches bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt werden.

(4) Master-Vorleistungen dürfen maximal im Umfang von 40 LP auf ein sich anschließendes M.A.-Studium und maximal im Umfang von 15 LP im jeweiligen Teilstudiengang auf ein sich anschließendes M.Ed.-Studium anerkannt werden. Lehrveranstaltungen des Verschränkungsmoduls des M.Ed. sind hiervon ausgeschlossen.

(5) Durch den Erwerb von Master-Vorleistungen während des Bachelorstudiums wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium begründet.

(6) Prüfungen nach Absatz 2 können im Fall von Nichtbestehen während des Bachelorstudiums maximal einmal wiederholt werden. Das Nichtbestehen einer Prüfung im Rahmen der Master-Vorleistungen hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudium zur Folge. Eine im Rahmen der Master-Vorleistungen nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines auf das Bachelorstudium folgenden Masterstudiums erneut absolviert werden. Fehlversuche werden dabei im Masterstudium angerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Master-Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fächer.

(7) Zu einer studienbegleitenden Prüfung zum Erwerb von Master-Vorleistungen während des jeweiligen Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. die Einschreibung in einem Bachelorstudium in dem Fach bzw. in den Fächern, in denen Master-Vorleistungen erbracht werden sollen,
2. In dem Fach, in dem Master-Vorleistungen erbracht werden sollen, müssen bei einem Fachanteil von 50% mindestens 60 LP (von möglichen 74 LP des Teilstudiengangs), bei einem Fachanteil von 75% mindestens 90 LP (von möglichen 113 LP des Teilstudiengangs) und bei einem Fachanteil von 100% mindestens 120 LP (von insgesamt 180 LP) erfolgreich absolviert worden sein.
3. In dem Fach, in dem Master-Vorleistungen erbracht werden sollen, müssen Studierende eine Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen von 2,0 oder besser nachweisen.
4. die Höchstzahl der in Abs. 4 genannten insgesamt erbringbaren LP als Master-Vorleistungen wurde noch nicht überschritten,
5. kein Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Fach in welchem Vorzugsleistungen erbracht werden sollen.

Über den Antrag nach Satz 1 entscheidet die B.A.-Fachstudienberatung des jeweiligen Faches gemeinsam mit der M.A.- bzw. M.Ed.-Fachstudienberatung des angestrebten Masterstudiengangs.

§ 29 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 2. Februar 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. Februar 2022, S. 185 ff.) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung nach Absatz 1 begonnen haben, können auf Antrag noch für ein weiteres Semester, jedoch längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027, die bisherigen Regelungen nach der Prüfungsordnung vom 2. Februar 2022 gelten.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Professor Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Übergreifende Kompetenzen

Der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren (1 Pflichtmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten bei 75% bzw. 100% bzw. 2 Pflichtmodule im Umfang von je 10 Leistungspunkten bei 50%), jedoch innerhalb des Moduls bzw. der Module inhaltlich mit zahlreichen Wahlmöglichkeiten als Wahlbereich ausgestaltet. Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u.a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Die „Lehramtsoption“ stellt eine spezifische Zusammenstellung aus den Wahlmöglichkeiten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen dar.

Es wird insgesamt unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Übergreifenden Kompetenzen sind kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt

werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Bei der Kombination Hauptfach/Begleitfach bzw. beim 100%-Fachanteil ist das Hauptfach (100% bzw. 75%) für die Vergabe von 20 LP zuständig; das ÜK-Modul umfasst entsprechend 20 Leistungspunkte. Bei der Kombination zweier Hauptfächer (je 50%) ist jedes Hauptfach jeweils für die Vergabe von 10 LP zuständig; die beiden ÜK-Module umfassen entsprechend jeweils 10 Leistungspunkte. Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Da die Übergreifenden Kompetenzen kumulativ im Umfang von 20 LP erbracht werden müssen, können bei der Kombination zweier Hauptfächer nur von einem Fach Leistungspunkte für die entsprechende Leistung vergeben werden. Eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ bzw. „Zusatzqualifikationen“ und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe des zuständigen Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot liegt in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Fachstudienberatung ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Die für die Lehramtsoption relevanten Bereiche bzw. Wahlmöglichkeiten sind unten jeweils mit „Lehramtsoption“ gekennzeichnet. Die Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Lehramtsoption auf dem Zeugnis bzw. *Transcript of Records* kann nur erfolgen, wenn die Lehramtsoption komplett absolviert worden ist. Hierzu gehören:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Bildungswissenschaftliche Anteile (10 LP)
- 2 berufsorientierende Praxisphasen (6 LP)

Nähere Informationen zur Lehramtsoption können der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen:

1. Praktikum: (1,5-15 LP) (ggf. Lehramtsoption)

Es können berufsbezogene Praktika, Hospitanzen und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung absolviert werden. Auf der Basis einer der zuständigen Fachstudienberatung vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.) kann die Leistung im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet werden. Bei der Auswahl der Praktika, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die Fachstudienberatung bzw. die HSE (Heidelberg School of Education) erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

2. Auslandsaufenthalt: (1,5-8 LP)

Es können studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden. Auf der Basis einer der zuständigen Fachstudienberatung vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) kann der Auslandsaufenthalt mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert eingebracht werden.

3. Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik: (0,5-8 LP)

Es können Veranstaltungen im Bereich der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik, z.B. der Sektion „Sprecherziehung/Sprechwissenschaft“ des Zentralen Sprachlabors (ZSL) des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

4. Allgemeine Schlüsselkompetenzen: (1-8 LP)

Es können Veranstaltungen z.B. des heiSKILLS-Zentrums (z.B. der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik) oder des Career Service der Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) absolviert werden. Diese werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

5. Fachdidaktik: (1-10 LP) (für die Lehramtsoption 2 LP pro Fach)

Es können Veranstaltungen zur Fachdidaktik absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen bzw. die Fachstudienberatung erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

6. Studienbezogene Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, nach vorheriger Absprache mit den Modulverantwortlichen bzw. der Fachstudienberatung absolviert werden. Sie wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1-5 LP bewertet.

7. Künstlerische Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit den Modulverantwortlichen bzw. der Fachstudienberatung absolviert und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-5 LP bewertet werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

B: Allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen:

8. Fremdsprachenkenntnisse: (1-10 LP)

Es können (z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums erworben werden, d.h. Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums oder in einer der Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Fächer gefordert sind. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand der Studierenden entweder durch die jeweilige Lehrperson oder durch das zuständige Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

9. Bildungswissenschaft: (1-10 LP) (ggf. Lehramtsoption)

Es können Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen, die im Rahmen der Lehramtsoption absolviert werden sollen, ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen bzw. die Fachstudienberatung erforderlich (ggf. Lehramtsoption).

10. Fachaffine Lehrveranstaltungen und zusätzliche Fachveranstaltungen: (1-15 LP)

Es können alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), nach Maßgabe des zuständigen Faches absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl bewertet werden. Zusätzliche Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern (d.h. alle Lehrveranstaltungen, die im gleichen Studiengang (d.h. ggf. auch in einer anderen Prozentvariante oder einem anderen Schwerpunkt) auch in einem fachwissenschaftlichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul genutzt werden können) können maximal im Umfang von 2 SWS und 4 LP pro Fach für den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden.

11. Interdisziplinäre und transdisziplinäre Veranstaltungen: (1-6 LP)

Es kann die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären und transdisziplinären Veranstaltungen wie z.B. am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. erfolgen und nach Maßgabe des zuständigen Faches auf der Basis eines der zuständigen Fachstudienberatung vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet werden.

12. Allgemeine Zusatzqualifikationen: (1-6 LP)

Es können eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge *Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Portugiesisch* – Besonderer Teil –

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1, Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2026 die nachstehende Satzung für die Bachelorstudiengänge *Romanistik: Französisch*, *Romanistik: Spanisch*, *Romanistik: Italienisch*, *Romanistik: Portugiesisch* – Besonderer Teil – beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30.07.2026 erteilt.

Inhalt

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils
§ 2 Gegenstand des Studiums, Studienbeginn und erforderliche Sprachkenntnisse

II. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
§ 5 Bachelorarbeit
§ 6 Mündliche Abschlussprüfung
§ 7 Berechnung der Studienfachnote
§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende
Anlage 2: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Hauptfach
Anlage 3: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Begleitfach

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 4: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im allgemein bildenden Zweitfach

Anlage 5: Beispielhafte Studienverlaufspläne

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums, Studienbeginn und erforderliche Sprachkenntnisse

(1) Gegenstand der Bachelorstudiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen und Kulturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung, sowie ihre theoretische Grundlegung.

(2) Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.

(3) Die Aufnahme des Studiums ist jeweils zum Sommer- und Wintersemester möglich.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Vorliegen der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse sowie deren Nachweis nach den folgenden Bestimmungen:

a) Sprachliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen *Romanistik: Französisch* bzw. *Romanistik: Spanisch* sind französische bzw. spanische Fremdsprachenkompetenzen, die dem Mindestniveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass das Unterrichtsfach in der Schulzeit für 5 Jahre belegt wurde, einschließlich Nachweisen über erzielte Jahresabschlussnoten; ist die zuletzt erzielte Note nicht aus der Hochschulzugangs-berechtigung ersichtlich, so sind Jahresabschlusszeugnisse früherer Jahrgangsstufen vorzulegen. Er kann auch durch Vorlage eines Nachweises über einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen bzw. spanischsprachigen Land oder durch die Sprachzertifikate DELF B2 (*diplôme d'études de langue française*) bzw. DELE (Diploma de Español como Lengua Extranjera) vom Instituto Cervantes mit dem Abschluss "Nivel B2 (Avanzado)" oder durch ein Sprachzeugnis für Französisch bzw. Spanisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg entsprechend dem Niveau B2 oder durch andere geeignete Nachweise geführt werden. Der Nachweis ist Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen und Module im Bereich der Sprachpraxis sowie für alle im Studiengang angebotenen Seminare (einschließlich Grundlagenproseminaren und Transversalem Seminar). Er muss spätestens bis zum Ablauf der Orientierungsphase (Ende des zweiten Semesters) bei der zuständigen Fachstudienberatung vorgelegt werden.

b) Sprachliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang *Romanistik: Italienisch* sind italienische Fremdsprachenkompetenzen, die dem Mindest-niveau von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen. Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch die Hochschulzugangs-berechtigung nachgewiesen. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass das Unterrichtsfach in der Schulzeit für 5 Jahre belegt wurde, einschließlich Nachweisen über erzielte Jahresabschlussnoten; ist die zuletzt erzielte Note nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich, so sind Jahresabschlusszeugnisse früherer Jahrgangsstufen vorzulegen. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung oder der Nachweis gem. Satz 3 das erforderliche

Sprachniveau gem. Satz 1 nicht ausweisen, muss das erforderliche Sprachniveau spätestens bis zum Ablauf der Orientierungsphase (Ende des zweiten Semesters) bei der zuständigen Fachstudienberatung nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in diesem Fall beispielsweise durch eine erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs „Einführung in die italienische Sprache“ (1 und 2) oder durch andere geeignete Nachweise geführt werden. Der Sprachnachweis ist Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen und Module im Bereich der Sprachpraxis sowie für alle im Studiengang angebotenen Seminare (einschließlich Grundlagenproseminaren und Transversalem Seminar).

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 sind Voraussetzung für das Bachelorstudium im Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach in allen Bachelorstudiengängen Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe). Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein ist im Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen und erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Die Lehr-veranstaltungen, die gemäß anhängendem Studienplan im 5. und 6. Fachsemester besucht werden sollen, können nicht ohne Nachweis der Grundkenntnisse in Latein besucht werden.

(6) Soweit der Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach als Grundlage für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, in den Teilstudiengängen *Französisch*, *Spanisch* und *Italienisch* bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in den Teilstudiengängen *Französisch* und *Spanisch* dienen soll, sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) bzw. nach der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudien-gänge (RahmenVO-BS-KM) sprachliche Voraussetzungen für das Lehramtsstudium:

1. Grundkenntnisse in Latein (Abs. 5) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

Für den Nachweis über die Studienvoraussetzung gem. Nr. 1 gilt Abs. 5 entsprechend. Der Nachweis über die Studienvoraussetzungen gem. Nr. 2 muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen. Sollte die Hochschulzugangsberechtigung das erforderliche Sprachniveau nicht ausweisen, können Sprachkenntnisse bereits während des Bachelorstudiums erworben werden.

(7) Erfolgt der Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse während des Studiums, so gilt hinsichtlich der Erfüllung der Studienvoraussetzungen für den Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, bzw. für den Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care § 2 Abs. 4 RahmenVO-KM bzw. § 2 Abs. 3 RahmenVO-BS-KM mit der Folge, dass für den Spracherwerb in Latein ein Semester unberücksichtigt bleibt und für den Spracherwerb in einer zweiten romanischen Sprache bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden können. Im Übrigen gilt § 15 a Abs. 3 BaföG mit der Folge, dass für den Spracherwerb über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus die Förderungshöchstdauer einer öffentlich-rechtlichen Ausbildungsförderung gem. BaföG für jede Sprache um ein Semester verlängert werden kann.

II. GESTALTUNG DES STUDIUMS UND PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Das Studium ist gemäß § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen sowie zugehörige Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführt.

(2) An der Universität Heidelberg werden die Studiengänge *Romanistik: Französisch*, *Romanistik: Spanisch* und *Romanistik: Italienisch* jeweils als Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP), als allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33% (57 LP) sowie als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP), der Studiengang *Romanistik: Portugiesisch*

ausschließlich als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP) angeboten.

(3) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase und umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Module für das Hauptfach (50%) bzw. die in Anlage 3 aufgeführten Module für das Begleitfach (25%) bzw. die in Anlage 4 aufgeführten Module für das allgemein bildende Zweitfach (33%) und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft.

(4) Gemäß § 4 Abs. 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung müssen die Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters im Hauptfach erfolgreich an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 10 LP und im Begleitfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach erfolgreich an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 8 LP teilgenommen haben (Orientierungsnachweis). Die Nachweispflicht verschiebt sich bei Nichtvorliegen der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 (Niveau B2 gemäß GER) zu Studienbeginn dahingehend, dass spätestens zwei Semester nach dem Nachweis des B2-Niveaus auch der Orientierungsnachweis erfolgen muss.

(5) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist in der Regel die jeweilige Zielsprache.

(6) Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul der hier beschriebenen Studiengänge auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 13 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung bei der zuständigen Fachstudienberatung wird empfohlen.

(7) Die Fächer der Bachelor-Teilstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Auch eine Kombination zweier romanistischer Studiengänge ist möglich. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33%) kann nur in Verbindung mit dem Fach „*Gerontologie, Gesundheit und Care“* gewählt werden.

(8) Im Fall einer Kombination zweier romanistischer Studiengänge reicht eine Teilnahme an den drei allgemein-romanistischen Einführungsvorlesungen (Literaturwissenschaft, Sprach-wissenschaft, Kulturwissenschaft), die in jedem der beiden Studienfächer verpflichtend vorgesehen sind, gemäß § 5 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung für beide Studiengänge aus. Einzelsprachenspezifische Studien- und Prüfungsleistungen sind jedoch für beide Sprachen zu absolvieren. Die Details der einzelsprachenspezifischen Prüfungsleistungen der Einführungsvorlesungen werden gemäß § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von den jeweiligen Lehrpersonen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(9) In den Bachelorstudiengängen *Romanistik: Französisch*, *Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch* und *Romanistik: Portugiesisch* ist ein Teilzeitstudium möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfach sind gemäß § 18 Abs. 3 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im jeweiligen Hauptfach im Umfang von 62 Leistungspunkten,
2. Grundkenntnisse in Latein gemäß § 3 Abs. 5.

§ 5 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft verfasst.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Im Hauptfach sowie im allgemein bildenden Zweitfach ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von zwei Prüfenden als Einzelprüfung abgenommen. Für den Fall, dass die zu prüfende Person bei der Anmeldung zur Prüfung von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, werden ihr die prüfenden Personen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die insgesamt 3 Prüfungsthemen stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 2 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 2 Prüfungsthemen) sowie Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfenden auf Vorschlag der zu prüfenden Person.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten (10 Minuten pro Prüfungsthema) und ist mit 3 Leistungspunkten belegt.

(4) Näheres ist in § 22 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 23 des Allgemeinen Teils werden nur die Modulnoten der in den Anlagen 2 bzw. 3 bzw. 4 entsprechend gekennzeichneten Module herangezogen.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2026/2027.

(2) Die bisherige Prüfungsordnung vom 23. Juni 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 2022, S. 1169ff.) tritt entsprechend mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung nach Absatz 1 begonnen haben, können auf Antrag noch für sechs weitere Semester, jedoch längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029, die bisherigen Regelungen nach der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2022 gelten.

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende

Anlage 2: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Hauptfach:

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe)

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe)

Anlage 3: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Begleitfach:

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik:

Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Romanistik: Portugiesisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Anlage 4: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im allgemein bildenden Zweitfach:

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe)

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe)

Anlage 5: Beispielhafte Studienverlaufspläne

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Romanistik: Portugiesisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Anlage 1: Allgemeines / Vorbemerkungen und Abkürzungslegende

Voraussetzungen:

- Voraussetzung für den Zugang zum Studium in den Studiengängen *Romanistik: Französisch Romanistik: Spanisch* und *Romanistik: Italienisch* (jeweils 25%, 33% und 50%) sind Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache; Näheres regelt § 2.
- Der Sprachnachweis ist Teilnahmevoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen und Module im Bereich der Sprachpraxis sowie für alle im Studiengang angebotenen Seminare, einschließlich

Grundlagenproseminaren und Transversalem Seminar. Liegt der Sprach-nachweis noch nicht vor, so gelten entsprechend abweichende Semesterempfehlungen, die der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemester-studierende entnommen werden können.

- Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen (im Hauptfach, im allgemein bildenden Zweitfach und im Begleitfach) setzt das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt das Bestehen von mindestens zwei Orientierungsmodulen voraus.
- Voraussetzung für das Belegen von Hauptseminaren ist mindestens eine in einem Proseminar (Literatur-, Sprach- oder Kulturwissenschaft) als Prüfungsleistung eingereichte Hausarbeit.
-

Abkürzungen / Legende

Sprachen

F	Französisch
I	Italienisch
P	Portugiesisch
S	Spanisch

Lehrveranstaltungsformate

GPS	Grundlagenproseminar
GVL	Grundlagenvorlesung
HS	Hauptseminar
ISP	Integrierte Sprachpraxis
PS	Proseminar
S	Seminar
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
TU	Tutorium wissenschaftl. Arbeiten
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung

Fachwissenschaften / Bereiche

KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft
ÜK	Übergreifende Kompetenzen

Sonstiges

BF	Begleitfach
ECTS	*European Credit Transfer System*
FS	Fachsemester
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HA	Hausarbeit
HF	Hauptfach
LP	Leistungspunkte (nach ECTS)
SoSe	Sommersemester

WÜ	Wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)	SWS	Semesterwochenstunde
		WiSe	Wintersemester

Modulbezeichnungen	
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Studien- und Prüfungsleistungen

Kontaktzeit = regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung

„studienbegleitende Leistungen“
= studienbegleitende Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen in der Regel während der Vorlesungszeit erbracht werden, z.B.: mündliche Vorträge, mündliche Prüfungen, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexionen, Klausuren, Dossiers, Essays, Aufsätze, kurze Hausarbeiten, Projektarbeit, Projektportfolios, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés

Lehr-Lern-Prüfungsformate

Die Lehr-, Lern- und Prüfungsformate sind angesichts der Wahlmöglichkeiten aus den verschiedenen Teilbereichen und Veranstaltungsformaten breit gefächert. Die konkreten Lehr- und Lernformate sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der

Studien- und Prüfungsleistungen.

Lehrveranstaltungsformate umfassen:

Grundlagenproseminar/Grundlagenvorlesung, (Pro- und Haupt-)Seminar, Transversales Seminar (interdisziplinär), ggf. Praxis- oder Projektseminar (Projektarbeit), ggf. seminarbegleitende Exkursionen und Workshops, Vorlesung, Übung (Sprachpraxis), wissenschaftliche Übung (SW/LW/KW), ggf. digitale Lehrformate, Tutorium wissenschaftliches Arbeiten, ggf. Propädeutikum (extracurricular)

Lehr- und Lernformate umfassen:

Vortrag der Lehrenden im Plenum, Vortrag von Studierenden im Plenum, Diskussion im Plenum, Seminargespräch, gemeinsame Text- und Werkinterpretation, Team- und Gruppenarbeit, Arbeitsaufgaben, Projektarbeit, E-Learning, Online- und Hybridformate, Bearbeitung von Recherche- und Analyseaufgaben, (Kurz- und Impuls-)Referate, (Multimedia)-Präsentationen, eigenständige Beschreibung von Fragestellungen und Analyseansätzen, Vorstellung eigenständiger Analyseergebnisse unter Berücksichtigung der Sekundärliteratur, kritische Diskussion ausgewählter theoretischer Texte, Korpusarbeit, Feldforschung, Datenanalyse, ggf. Planung von Unterrichtsentwürfen, Simulation von Unterrichtszenarien, selbständige Vor- und Nachbereitung, erweiterndes und vertiefendes Eigenstudium, Einzelbetreuung

Prüfungsformate umfassen:

Klausuren, mündliche Vorträge, mündliche Prüfungen, (Impuls)-Referate, *reaction papers*, Protokolle, schriftliche Reflexion, schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, Dossiers, Essays, Aufsätze, Projektarbeit und Projektportfolio, Poster, Skripte, Lernportfolios, Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Projekten, Forschungsberichte, Rezensionen, Unterrichtsentwürfe, Moderation und Diskussionsleitung zu vorbereiteten Themen, Vorbereitung und Durchführung von Podiumsdiskussionen oder kleinen wissenschaftlichen Tagungen, Erstellung von *Podcasts*, Verfassen eines Exposés, Verfassen einer ausführlichen wissenschaftlichen Arbeit

Die Benotung erfolgt gemäß § 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Erläuterung zu den Lehrveranstaltungsformaten:

Grundlagenproseminar: Seminar auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzel-sprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heran-führung an wissenschaftliches Arbeiten (nur im B.A. und entsprechend im M.Ed. Erweiterungsfach)

Grundlagenvorlesung: interaktive Vorlesung (alternativ zum Grundlagenproseminar) mit Vorlesungsanteil und aktiven Phasen (z.B. Diskussion, Übungsanteil, Anwendung, Gruppenarbeit usw.) auf Studieneinstiegsniveau zur fachspezifischen (einzelsprachlichen) Begleitung und Ergänzung der allgemeinromanistischen Einführungsvorlesungen, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus und zur Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten (nur im B.A. und entsprechend im M.Ed. Erweiterungsfach)

Proseminar: Seminar mittleren Niveaus (nur im B.A. und entsprechend im M.Ed. Erweiterungsfach sowie ggf. in der zweiten romanischen Sprache im M.A.)

Hauptseminar: polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende)

Transversales Seminar: Seminar mittleren Niveaus, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 2: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Hauptfach:
Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe)
Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn SoSe)
Modulübersicht* Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Wintersemester) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit (in einem der beiden Hauptfächer) und 10 LP ÜK

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="6">Module</th></tr>
<tr><th></th><th>Sprachpraxis</th><th>Literatur-wissenschaft</th><th>Sprachwissenschaft</th><th>Kulturwissenschaft</th><th>Prüfungsmodule und Rah-menmodul</th><th>ÜK</th></tr>
<tr><td>6
(SoSe)</td><td rowspan="2">Vertiefung Sprachpraxis F/I/S
(WPM; 2 SWS; 2 LP; Ü)</td><td rowspan="2">Vertiefung Literaturwissenschaft F/I/S
(PM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td rowspan="2">Vertiefung Sprachwissenschaft F/I/S
(PM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td rowspan="2">Aufbau Kulturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 2 SWS; 4 LP; PS)</td><td>Mündliche Abschlussprüfung
(PM; 3 LP)</td><td rowspan="6">Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil (PM; 10 LP)</td></tr>
<tr><td>5
(WiSe)</td><td>BA-Arbeit in einem der beiden Hauptfächer (WPM; 12 LP)</td></tr>
<tr><td>4
(SoSe)</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachpraxis F/I/S
(PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="2">Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, WÜ)</td><td rowspan="2">Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/WÜ, PS)</td><td rowspan="3">Rahmenmodul
(PM; 4 SWS, 4 LP; TU, TS)</td></tr>
<tr><td>3
(WiSe)</td><td>Orientierung Kulturwissenschaft F/I/S (50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL)</td></tr>
<tr><td>2
(SoSe)</td><td>Orientierung Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachwis-senschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, WÜ)</td><td></td></tr>
<tr><td>1
(WiSe)</td><td>Orientierung Sprachpraxis F/I/S
(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

* Die Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulübersicht* Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Sommersemester) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit (in einem der beiden Hauptfächer) und 10 LP ÜK

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="6">Module</th></tr>
<tr><td></td><td>Sprachpraxis</td><td>Literatur-wissenschaft</td><td>Sprachwissenschaft</td><td>Kulturwissenschaft</td><td>Prüfungsmodule und Rahmen-modul</td><td>ÜK</td></tr>
<tr><td>6
(WiSe)</td><td rowspan="2">Vertiefung Sprach-praxis F/I/S
(WPM; 2 SWS;
2 LP; Ü)</td><td rowspan="2">Vertiefung Literatur-wissenschaft F/I/S
(PM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td>Vertiefung Sprachwissenschaft F/I/S
(PM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td rowspan="3">Aufbau Kulturwissen-schaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 2 SWS; 4 LP; PS)</td><td>Mündliche Abschlussprüfung
(PM; 3 LP)</td><td rowspan="5">Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil (PM; 10 LP)</td></tr>
<tr><td>5
(SoSe)</td><td>Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/WÜ, PS)</td><td>BA-Arbeit in einem der beiden Hauptfächer (WPM; 12 LP)</td></tr>
<tr><td>4
(WiSe)</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachpraxis F/I/S
(PM; 3x2 SWS;
6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="2">Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, WÜ)</td><td rowspan="3">Rahmenmodul
(PM; 4 SWS, 4 LP;
TU, TS)</td></tr>
<tr><td>3
(SoSe)</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, WÜ)</td></tr>
<tr><td>2
(WiSe)</td><td></td><td>Orientierung Kulturwis-senschaft F/I/S (50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL, GPS/GVL)</td></tr>
<tr><td>1
(SoSe)</td><td>Orientierung Sprachpraxis F/I/S
(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)</td><td>Orientierung Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

* Die Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulkurzbeschreibungen Hauptfach (50%) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Die in den folgenden Modulkurzbeschreibungen angegebenen Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

- **Orientierungsmodule**

Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	50%: 1 33%: 1 25%: 1-2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1	6
		6				**6**

Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	2 bzw. 3 (nur im SoSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten	WÜ	1	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung	0,5 1	1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft	---	---	Am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters (SoSe)	Vorbereitung	1,5	1,5
		5				**8**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	1	1
		4				**6**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (50%): Pflichtmodul (50%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	2 bzw. 3 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	2 bzw. 3 (nur im WiSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 1 2	4
		4				**7**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

- **Aufbaumodule**

Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**6**

Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachgeschichte	VL/WÜ	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Klausur oder mündliche Prüfung	1 1 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 1 2	4
		4				**7**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 2	4
Vorlesung	VL	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 1	3
Wissenschaftliche Übung zur Literaturgeschichte	WÜ	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**9**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	4-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 3	4
		2				**4**

- **Vertiefungsmodule**

Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S: Wahlpflichtmodul (50%) **→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 5*	Ü	2	5-6	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		2				**2**

* Frei wählbarer Kurs aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten romanischen Sprache aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Phonetik, Lektüre-übung, Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, usw.

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%); Wahlpflichtmodul (25%) **→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 2 3	6
		2				**6**

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%); Wahlpflichtmodul (25%) **→ Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 2 3	6
		2				**6**

- **Rahmenmodul, Prüfungsmodule und Übergreifende Kompetenzen**

Rahmenmodul: Pflichtmodul (50%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU	2	1-2	Kontaktzeit	1	1
Transversales Seminar; auch in Projektform	TS	2	3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) oder kleine HA	1 1 1	3
		4				**4**

Prüfungsmodul: Bachelorarbeit: Wahlpflichtmodul (50%) (in einem der beiden Hauptfächer) → **Relevanz für Studienfachnote: nein; Relevanz für Gesamtnote: ja**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Bachelorarbeit*	Bearbeitungszeit: neun Wochen	6	Eigenstudium	12	**12**

*Das Thema der B.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, einer Vorlesung oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen. Näheres regeln §§ 18, 20 und 21 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie §§ 4 und 5 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Prüfungsmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (50%; 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 30 Minuten Inhalte: Sprach-, Literatur- und ggf. Kulturwissenschaft mindestens zur Hälfte in der Zielsprache	6	Vorbereitung (Eigenstudium) (max. 6 Wochen)	3	**3**

Näheres regeln §§ 18 und 22 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Übergreifende Kompetenzen*: PM (50%) **→ Relevanz für Studienfachnote: nein; Relevanz für Gesamtnote: nein**

Modul	Form	Empfohlene Semester	Summe LP
Übergreifende Kompetenzen	Siehe Anlage 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung	1.- 6. Semester	**10**

* Für eine Fortsetzung des Bachelorstudiums im Master of Education müssen im ÜK-Bereich Leistungspunkte im Bereich der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik sowie der berufsorientierenden Praktika absolviert worden sein. Details können dem Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät, der Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge sowie dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung für die Master-of-Education-Studiengänge entnommen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 3: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im Begleitfach:

Romanistik: Französisch und Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Romanistik: Portugiesisch – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)

Modulübersicht* Begleitfach (25%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester) → 35 LP

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="4">Module</th></tr>
<tr><th></th><th>Sprachpraxis</th><th>Literaturwissenschaft**</th><th>Sprachwissenschaft**</th><th>Kulturwissenschaft**</th></tr>
<tr><td>6</td><td></td><td rowspan="2">Vertiefung Literaturwissenschaft F/I/S
(WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td rowspan="2">Vertiefung Sprachwissenschaft F/I/S
(WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)</td><td>Vertiefung Kulturwissenschaft F/I/S (25%)
(WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)</td></tr>
<tr><td>5</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachpraxis F/I/S
(PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="3">Aufbau Kulturwissenschaft F/I/S (25%)
(WPM; 4 SWS, 8 LP; GPS/GVL, PS)</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (25%)
(WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)</td><td>Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (25%)
(WPM; 4 SWS; 7 LP; GPS/GVL, PS)</td></tr>
<tr><td>3</td></tr>
<tr><td>2</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachpraxis F/I/S
(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)</td><td colspan="3" rowspan="2">Orientierung Fachwissenschaften F/I/S (25%)
(PM; 8 SWS; 10 LP; 3 VL, TU)</td></tr>
<tr><td>1</td></tr>
</table>

* Die Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

** Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (25%) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Die in den folgenden Modulkurzbeschreibungen angegebenen Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

- **Sprachpraxis**

Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	50%: 1 33%: 1 25%: 1-2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1	6
		6				**6**

Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**6**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

- **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**

Orientierungsmodul Fachwissenschaften F/I/S: Pflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU	2	1-2	Kontaktzeit	1	1
		8				**10**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen dringend empfohlen.

- **Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft**

Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	3-4	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 1 2	4
		4				**7**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%); Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 2 3	6
		2				**6**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

- **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	3-4	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 2	4
		4				**7**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%); Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 2 3	6
		2				**6**

- **Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft**

Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL	2	3-5	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 1 2	4
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) und HA	1 3	4
		4				**8**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt	HS	2	6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) HA	1 2 2	5
		2				**5**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulübersicht Begleitfach (25%) (Portugiesisch bei Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester) → 35 LP

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="4">Module</th></tr>
<tr><td></td><td>Sprachpraxis</td><td>Literaturwissenschaft*</td><td>Sprachwissenschaft*</td><td>Kulturwissenschaft*</td></tr>
<tr><td>6</td><td rowspan="4">Aufbau Sprachpraxis Portugiesisch
(PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="2">Vertiefung Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)</td><td rowspan="2">Vertiefung Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)</td><td rowspan="2">Vertiefung Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)</td></tr>
<tr><td>5</td></tr>
<tr><td>4</td><td rowspan="2">Aufbau Literaturwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, WÜ)</td><td rowspan="2">Aufbau Sprachwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, WÜ)</td><td rowspan="2">Aufbau Kulturwissenschaft Portugiesisch (25%)
(WPM; 4 SWS, 6 LP; PS, WÜ)</td></tr>
<tr><td>3</td></tr>
<tr><td>2</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachpraxis Portugiesisch
(PM; 10 SWS; 9 LP; 2 Ü)</td><td colspan="3" rowspan="2">Orientierung Fachwissenschaften Portugiesisch (25%)
(PM; 3x2 SWS; 9 LP; 3 VL)</td></tr>
<tr><td>1</td></tr>
</table>

* Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulkurzbeschreibungen Begleitfach (25%) (Portugiesisch)

- **Sprachpraxis**

Orientierungsmodul Sprachpraxis Portugiesisch: Pflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	3 1 1	5
Integrierte Sprachpraxis 2	Ü	4	2	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	2 1 1	4
		10				**9**

Aufbaumodul Sprachpraxis Portugiesisch: Pflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 3: Wissenschaftliche Textanalyse	Ü	2	3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 4: Textverstehen	Ü	2	3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 5: Übersetzung in die Fremdsprache bzw. in das Deutsche	Ü	2	3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**6**

- **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**

Orientierungsmodul Fachwissenschaften Portugiesisch: Pflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
		6				**9**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesungen können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen dringend empfohlen.

- **Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft**

Aufbaumodul Sprachwissenschaft Portugiesisch: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und HA	1 1 2	4
Wissenschaftliche Lektüreübung	WÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0,5 0,5	2
		4				**6**

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Portugiesisch: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprachwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) HA	1 2 2	5
		2				**5**

- **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

Aufbaumodul Literaturwissenschaft Portugiesisch: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 2	4
Wissenschaftliche Lektüreübung	WÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0,5 0,5	2
		4				**6**

Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Portugiesisch: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Literaturwissenschaft	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) HA	1 2 2	5
		2				**5**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

- **Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft**

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Portugiesisch: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

Zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 2	4
Wissenschaftliche Lektüreübung	WÜ	2	3-4	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0,5 0,5	2
		4				**6**

Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P: Wahlpflichtmodul (25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt	HS	2	5-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) HA	1 2 2	5
		2				**5**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 4: Modularisierung der Bachelorstudiengänge im allgemein bildenden Zweitfach:

Romanistik: *Französisch* und *Romanistik*: *Spanisch* und *Romanistik*: *Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe)
Romanistik: *Französisch* und *Romanistik: Spanisch* und *Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn SoSe)

Modulübersicht* allgemein bildendes Zweitfach (33%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Wintersemester) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="5">Module</th></tr>
<tr><th></th><th>Sprachpraxis</th><th>Literaturwissenschaft</th><th>Sprachwissenschaft</th><th>Kulturwissenschaft</th><th>Prüfungsmodul und Fachdidaktik</th></tr>
<tr><td>6
(SoSe)</td><td></td><td rowspan="3">Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, WÜ)</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/WÜ, PS)</td><td rowspan="2">Aufbau Kulturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 2 SWS; 4 LP; PS)</td><td>Mündliche Abschluss-prüfung (PM; 3 LP)</td></tr>
<tr><td>5
(WiSe)</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachpraxis F/I/S
(PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="3">Fachdidaktik F/I/S (33%)
(PM; 1-2 SWS; 2 LP; S/VL)</td></tr>
<tr><td>4
(SoSe)</td><td rowspan="2">Orientierung Kultur-wissen-schaft F/I/S (33%)
(PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU)</td></tr>
<tr><td>3
(WiSe)</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachwissen-schaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, WÜ)</td></tr>
<tr><td>2
(SoSe)</td><td></td><td>Orientierung Literaturwissen-schaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)</td><td></td></tr>
<tr><td>1
(WiSe)</td><td>Orientierung Sprachpra-xis F/I/S
(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

* Die Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulübersicht* allgemein bildendes Zweitfach (33%) (Französisch / Italienisch / Spanisch bei Studienbeginn im Sommersemester) → 57 LP plus 2 LP Fachdidaktik

<table>
<tr><th>Semester</th><th colspan="5">Module</th></tr>
<tr><th></th><th>Sprachpraxis</th><th>Literaturwissenschaft</th><th>Sprachwissenschaft</th><th>Kulturwissenschaft</th><th>Prüfungsmodul und Fachdidaktik</th></tr>
<tr><td>6
(WiSe)</td><td></td><td rowspan="4">Aufbau Literaturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, WÜ)</td><td rowspan="2">Aufbau Sprachwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/WÜ, PS)</td><td rowspan="2">Aufbau Kulturwissenschaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 2 SWS; 4 LP; PS)</td><td>Mündliche Abschluss-prüfung (PM; 3 LP)</td></tr>
<tr><td>5
(SoSe)</td><td rowspan="3">Aufbau Sprachpraxis F/I/S
(PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)</td><td rowspan="3">Fachdidaktik F/I/S (33%)
(PM; 1-2 SWS; 2 LP; S/VL)</td></tr>
<tr><td>4
(WiSe)</td><td rowspan="2">Orientierung Sprachwissen-schaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/GVL, WÜ)</td><td></td></tr>
<tr><td>3
(SoSe)</td><td></td><td rowspan="3"></td></tr>
<tr><td>2
(WiSe)</td><td></td><td></td><td>Orientierung Kultur-wis-senschaft F/I/S (33%)
(PM; 6 SWS, 8 LP; VL, GPS/GVL; TU)</td></tr>
<tr><td>1
(SoSe)</td><td>Orientierung Sprach-praxis F/I/S
(PM; 6 SWS; 6 LP; Ü)</td><td>Orientierung Literaturwissen-schaft F/I/S (33%+50%)
(PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS/GVL)</td><td></td><td></td></tr>
</table>

* Die Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Modulkurzbeschreibungen allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Die in den folgenden Modulkurzbeschreibungen angegebenen Semesterempfehlungen gelten bei Vorliegen des sprachpraktischen Niveaus B2 (GER) zu Studienbeginn. Liegt der Sprachnachweis noch nicht vor, so können bestimmte Lehrveranstaltungen und Module (vgl. § 2 und Vorbemerkung) noch nicht belegt werden. Entsprechend abweichende Semesterempfehlungen können der Website des Romanischen Seminars unter den Informationen für Erstsemesterstudierende entnommen werden.

- **Sprachpraxis**

Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 1	Ü	6	50%: 1 33%: 1 25%: 1-2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Kompetenzprüfung	3 2 1	6
		6				**6**

Aufbaumodul Sprachpraxis F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%, 25%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache	Ü	2	50%: 2-4 33%: 3-5 25%: 3-5	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**6**

- **Sprachwissenschaft**

Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	2 bzw. 3 (nur im SoSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten	WÜ	1	1 bzw. 2 (nur im WiSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung	0,5 1	1,5
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft	---	---	Am Ende des zweiten bzw. dritten Semesters (SoSe)	Vorbereitung	1,5	1,5
		5				**8**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Sprachgeschichte	VL/WÜ	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Klausur oder mündliche Prüfung	1 1 1	3
Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 1 2	4
		4				**7**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

- **Literaturwissenschaft**

Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft	VL	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung	1 1	2
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	1 bzw. 2 (nur im SoSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Modulprüfung: Orientierung Literaturwissenschaft	---	---	Am Ende des Semesters	Vorbereitung	1	1
		4				**6**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 2	4
Vorlesung	VL	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) / HA	1 1 1	3
Wissenschaftliche Übung zur Literaturgeschichte	WÜ	2	50%: 3-4 33%: 3-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 0,5 0,5	2
		6				**9**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

- **Kulturwissenschaft**

Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (33%): Pflichtmodul (33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft	VL	2	1-3 (nur im WiSe)	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.)	1 1 1	3
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung	GPS / GVL*	2	1-3 (nur im WiSe)	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 1 2	4
Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten	TU	2	1-2	Kontakt	1	1
		6				**8**

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung(en) können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung bzw. den Vorlesungen dringend empfohlen.

Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S: Pflichtmodul (50%, 33%) → **Relevanz für Studienfachnote: ja**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Proseminar Kulturwissenschaft	PS	2	4-6	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.) und/oder HA	1 3	4
		2				**4**

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

- **Fachdidaktik und Prüfungsmodul**

- **Fachdidaktik**

Fachdidaktik F/I/S: Pflichtmodul (33%) **→ Relevanz für Studienfachnote: nein**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Seminar oder Vorlesung	S / VL	1-2	3-5	Kontaktzeit* Vor/Nachbereitung inkl. studienbegleitender Leistungen (s.o.)	0,5-1 1-1,5	2
		1-2				**2**

* Wird die Veranstaltung als Vorlesung absolviert, so können die Inhalte und Themen auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

- **Prüfungsmodul**

Prüfungsmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul (50%; 33%) **→ Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 30 Minuten Inhalte: Sprach-, Literatur- und ggf. Kulturwissenschaft mindestens zur Hälfte in der Zielsprache	6	Vorbereitung (Eigenstudium) (max. 6 Wochen)	3	**3**

Näheres regeln §§ 18 und 22 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Anlage 5: Beispielhafte Studienverlaufspläne

***Romanistik: Französisch* und *Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch* – Hauptfach mit Fachanteil 50% (Studienbeginn WiSe und Studienbeginn SoSe)**

***Romanistik: Französisch* und *Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch* – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und Studienbeginn SoSe)**

***Romanistik: Portugiesisch* – Begleitfach mit Fachanteil 25% (Studienbeginn WiSe und SoSe)**

***Romanistik: Französisch* und *Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch* – allgemein bildendes Zweitfach mit Fachanteil 33% (Studienbeginn WiSe und SoSe)**

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch* (50%) (nur Module des romanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester		**Studienbeginn im Sommersemester**	
1. FS: 10,5 LP	• Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP • VL + WÜ aus Orientierung SW = 3,5 LP • Tutorium aus Rahmenmodul = 1 LP	1. FS: 12 LP	• Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP • Orientierung LW komplett = 6 LP
2. FS: 14,5 LP	• Orientierung LW komplett = 6 LP • GPS/GVL + Modulprüfung aus Orientierung SW = 4,5 LP • 2 Ü aus Aufbau Sprachpraxis = 4 LP	2. FS: 13,5 LP	• VL + WÜ aus Orientierung SW = 3,5 LP • Orientierung KW komplett = 7 LP • Tutorium aus Rahmenmodul = 1 LP • Ü 1 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP
3. FS: 13 LP	• Orientierung KW komplett = 7 LP • TS aus Rahmenmodul = 3 LP • VL aus Aufbau LW = 3 LP	3. FS: 15,5 LP	• GPS/GVL + Modulprüfung aus Orientierung SW = 4,5 LP • TS aus Rahmenmodul = 3 LP • Ü 2 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS + WÜ aus Aufbau LW = 6 LP
4. FS: 15 LP	• Aufbau SW komplett = 7 LP • Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS + WÜ aus Aufbau LW = 6 LP	4. FS: 12 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • Aufbau SW komplett = 7 LP • VL aus Aufbau LW = 3 LP
5. FS: 12 LP	• HS 1 aus Vertiefung Fachwissenschaft = 6 LP • Aufbau KW komplett = 4 LP • Vertiefung Sprachpraxis komplett = 2 LP	5. FS: 12 LP	• HS 1 aus Vertiefung Fachwissenschaft = 6 LP • Aufbau KW komplett = 4 LP • Vertiefung Sprachpraxis komplett = 2 LP
6. FS: 9 LP	• HS 2 aus Vertiefung Fachwissenschaft = 6 LP • Mündliche Abschlussprüfung = 3 LP • (ggf. Bachelorarbeit = 12 LP)	6. FS: 9 LP	• HS 2 aus Vertiefung Fachwissenschaft = 6 LP • Mündliche Abschlussprüfung = 3 LP • (ggf. Bachelorarbeit = 12 LP)

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch* (25%) (nur Module des romanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester		Studienbeginn im Sommersemester	
1. FS: 7 LP	• VL SW + VL KW + Tutorium wiss. Arbeiten aus Orientierung Fachwissenschaften = 7 LP	1. FS: 9 LP	• Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP • VL LW aus Orientierung Fachwissenschaften = 3 LP
2. FS: 9 LP	• VL LW aus Orientierung Fachwissenschaften = 3 LP • Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP	2. FS: 7 LP	• VL SW + VL KW + Tutorium wiss. Arbeiten aus Orientierung Fachwissenschaften = 7 LP
3. FS: 7/8 LP	• 2 Ü aus Aufbau Sprachpraxis = 4 LP • GPS/GVL LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 3/4 LP	3. FS: 7/8 LP	• 2 Ü aus Aufbau Sprachpraxis = 4 LP • GPS/GVL LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 3/4 LP
4. FS: 6 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 4 LP	4. FS: 6 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 4 LP
5. FS: 5/6 LP	• Vertiefungsmodul LW bzw. SW bzw. KW = 5 bzw. 6 LP	5. FS: 5/6 LP	• Vertiefungsmodul LW bzw. SW bzw. KW = 5 bzw. 6 LP
6. FS: 0 LP		6. FS: 0 LP	

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Romanistik: Portugiesisch* (25%) (nur Module des romanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester		Studienbeginn im Sommersemester	
1. FS: 11 LP	• ISP 1 aus Orientierung Sprachpraxis = 5 LP • VL SW + VL KW aus Orientierung Fachwissenschaften = 6 LP	1. FS: 8 LP	• ISP 1 aus Orientierung Sprachpraxis = 5 LP • VL LW aus Orientierung Fachwissenschaften = 3 LP
2. FS: 7 LP	• ISP 2 aus Orientierung Sprachpraxis = 4 LP • VL LW aus Orientierung Fachwissenschaften = 3 LP	2. FS: 10 LP	• ISP 2 aus Orientierung Sprachpraxis = 4 LP • VL SW + VL KW aus Orientierung Fachwissenschaften = 6 LP
3. FS: 4 LP	• Ü 1 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • WÜ LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 2 LP	3. FS: 4 LP	• Ü 1 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • WÜ LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 2 LP
4. FS: 6 LP	• Ü 2 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 4 LP	4. FS: 6 LP	• Ü 2 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS LW bzw. SW bzw. KW aus Aufbaumodul = 4 LP
5. FS: 7 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • Vertiefungsmodul LW bzw. SW bzw. KW = 5 LP	5. FS: 7 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • Vertiefungsmodul LW bzw. SW bzw. KW = 5 LP
6. FS: 0 LP		6. FS: 0 LP	

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Beispielhafter Studienverlaufsplan *Romanistik: Französisch/Italienisch/Spanisch* (33%) (nur Module des romanistischen Teilstudiengangs)

Studienbeginn im Wintersemester		**Studienbeginn im Sommersemester**	
1. FS: 10,5 LP	• Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP • VL + WÜ aus Orientierung SW = 3,5 LP • Tutorium wiss. Arbeiten aus Orientierung KW = 1 LP	1. FS: 12 LP	• Orientierung Sprachpraxis komplett = 6 LP • Orientierung LW komplett = 6 LP
2. FS: 10,5 LP	• Orientierung LW komplett = 6 LP • GPS/GVL + Modulprüfung aus Orientierung SW = 4,5 LP	2. FS: 11,5 LP	• VL + WÜ aus Orientierung SW = 3,5 LP • Orientierung KW komplett = 8 LP
3. FS: 9 LP	• VL + GPS/GVL aus Orientierung KW = 7 LP • Ü 1 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP	3. FS: 9,5 LP	• GPS/GVL + Modulprüfung aus Orientierung SW = 4,5 LP • Ü 1 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • VL aus Aufbau LW = 3 LP
4. FS: 11 LP	• Ü 2 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • Aufbau SW komplett = 7 LP • S/VL Fachdidaktik = 2 LP	4. FS: 10 LP	• Ü 2 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS + WÜ aus Aufbau LW = 6 LP • S/VL Fachdidaktik = 2 LP
5. FS: 10 LP	• Aufbau KW komplett = 4 LP • PS + WÜ aus Aufbau LW = 6 LP	5. FS: 10 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • PS aus Aufbau SW komplett = 4 LP • Aufbau KW komplett = 4 LP
6. FS: 8 LP	• Ü 3 aus Aufbau Sprachpraxis = 2 LP • VL aus Aufbau LW = 3 LP • Mündliche Abschlussprüfung = 3 LP	6. FS: 6 LP	• VL/WÜ aus Aufbau SW = 3 LP • Mündliche Abschlussprüfung = 3 LP

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetz und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Masterstudiengang Matter to Life mit dem Ziel eines Joint Degree – Abschlusses wird gemeinsam von der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen verantwortet. Auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages führt die Universität Heidelberg das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für beide Universitäten nach den nachfolgenden Regelungen durch.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in dem gemeinsamen Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg und der Georg-August-Universität Göttingen mit dem Abschlussziel eines Joint Degrees.

(2) Die Universität Heidelberg vergibt die aufgrund der Kooperation zur Verfügung stehenden 20 Studienplätze je Studienjahr nach dem Ergebnis des in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahrens. Die Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen erfolgt zu gleichen Teilen für den

Studienschwerpunkt „Molecular Systems Chemistry and Engineering“ am Studienort Universität Heidelberg und „Complex Systems and Biological Physics“ am Studienort Universität Göttingen.

(3) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg sowie der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in ihren jeweils gültigen Fassungen maßgeblich, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(4) Die Satzung findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Matter to Life ist digital im Webportal des Campusmanagementsystems (CaMS) heiCO zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Einen Nachweis über einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiengang Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften, Molecular Systems Engineering, Bioengineering oder einen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Inhalt. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 1,7 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 5 % des Prüfungsjahrganges im Studiengang, in welchem der Bachelorabschluss erzielt wurde, gehören. Die

Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayerischen Formel berechnet.

2. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurde, ist außerdem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) einzureichen.
3. Sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt ist eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen erforderlich.
4. Der Nachweis über 50 % der Leistungspunkte in den unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten studienrelevanten naturwissenschaftlichen und ingenieurswissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik, davon mindestens ein Drittel der Leistungspunkte insgesamt – kumulativ oder alternativ – in den Fächern Physik, Chemie oder Mathematik.
5. Einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Mutter-sprache der Bewerberinnen und -bewerber nicht Englisch ist. Der Nachweis darf am letzten Tag der Antragsphase nicht älter als vier Jahre sein. Sie können nachgewiesen werden durch:
   a) ein Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internetbased;
   b) das International Englisch Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser;
   c) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit Mindestnote C1;
   d) ein UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II mit Mindestnote 2,3;
   e) ein NULTE-Zertifikat: mind. Niveau B2+;
   f) Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

6. Ein Motivationsschreiben, (i.F. Selbstreflexion). Die Themen der Selbstreflexion werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und während der Bewerbungsphase im Bewerbungsportal des Studiengangs hinterlegt.
7. Eine Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Matter to Life oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
8. Eine Erklärung welcher Studienschwerpunkt (Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen) den fachlichen Interessen des Studienbewerbers am ehesten entspricht (Schwerpunktpräferenz).

(3) Liegt der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist dieser spätestens bis zum jeweils 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachzuweisen.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 01. Dezember eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Matter to Life eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus sechs Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, darunter zu gleichen Teilen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen. Studierende können nur mit beratender Stimme beteiligt werden.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Heidelberg nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik der Universität Göttingen bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz wird innerhalb der Auswahl-kommission gewählt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder, darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beider Universitäten, anwesend sind.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Matter to Life und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die

Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener einschlägiger Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 1,7 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 5% ihres Jahrganges im jeweiligen Studiengang der eigenen Bildungseinrichtung gehören;
2. Ein Motivationsschreiben (Selbstreflexion);
3. Die Ergebnisse der Auswahlgespräche die Aufschluss Eignung, beziehungsweise fachliche Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(3) Es findet eine Vorauswahl (Runde 1) auf Basis der Kriterien Hochschulabschlussnote (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) und Motivationsschreiben (Selbstreflexion; § 2 Abs. 2 Nr. 6) nach Maßgabe von § 5 statt. In Runde 1 können maximal 20 Punkte erzielt werden.

(4) Im Anschluss an die Vorauswahl erfolgt das Auswahlverfahren mit zwei Auswahlgespräch-Runden nach §§ 6 und 7. Nach jeder Runde werden für alle zu dieser Runde eingeladenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Punkte vergeben. Die Punkte werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens für die weitergekommenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern addiert. In Runde 2 können maximal 10 Punkte und in Runde 3 maximal 10 Punkte erzielt werden. Zu Runde 2 werden mindestens die vierfache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, zu Runde 3 werden mindestens die zweifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den jeweiligen Schwerpunkt im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Zulassungen für die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt entsprechend der nach der finalen Rangliste (§ 8) ermittelten Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Besteht in den Auswahlrunden 1 und 2 Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die nächste Runde eingeladen.

(6) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber am Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Termin für das Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses beziehungsweise bestellten Vertreterinnen und Vertretern des Zulassungsausschusses, beziehungsweise vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellows geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder.

(8) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 ist jeweils ein Protokoll von einer weiteren Person zu führen, welches von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Interviewenden und des Protokollführers, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 5 Vorauswahl (Runde 1)

(1) Unter den nach § 2 qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am ersten Auswahlgespräch nach § 6 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet:

1,0 bis 1,2	entspricht	11 Punkten,
1,3 bis	1,4	entspricht 10 Punkten,
1,5 bis	1,6	entspricht 9 Punkten,
1,7	entspricht	8 Punkten,

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine andere als die vorher genannten Noten erzielt haben, allerdings den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 5% ihres Prüfungsjahrganges im Studiengang, in welchem der Bachelorabschluss erzielt wurde, gehören, erhalten 8 Punkte.

(2) Das Motivationsschreiben (Selbstreflexion) nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird von mindestens einem Mitglied des Zulassungsausschusses beziehungsweise mindestens einer Vertretung des Zulassungsausschusses, beziehungsweise einem vom Zulassungs-ausschuss bestellten Matter to Life Fellow, auf einer Skala von 0 bis 9 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.

(3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als Ng = N1 + N2. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.

§ 6 Auswahlgespräch zur Feststellung der Eignung (Runde 2)

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das gewählte Studium verfügt. Im Vordergrund steht die Motivation zum interdisziplinären Arbeiten und Forschen sowie die Eignung für das gewählte Studium, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens eine Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. In der Regel finden die Auswahlgespräche 2-3 Monate nach Beendigung der Bewerbungsphase statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(3) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 7 führen mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei wird insbesondere die Motivation und besondere fachliche Kenntnisse des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, § 4 Abs. 8.

(5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzel-gesprächs die Studienbewerberin und den Studienbewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

(6) Die Summe der gemäß § 5 Abs. 3 ermittelten Punktzahl Ng, sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 6 Abs. 5 bildet die Gesamtpunktzahl N3. Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste für Runde 3 erstellt.

§ 7 Auswahlgespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung (Runde 3)

(1) Das zweite Auswahlgespräch soll das Verständnis der Studienbewerberinnen und der Studienbewerber eines wissenschaftlichen Problems und die Fähigkeit zur Teilnahme an wissenschaftlichen Diskursen sowie der Reflexion über Forschungsfragen, zeigen. Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studien-bewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens eine Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Es werden lediglich Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.

(2) Das Auswahlgespräch wird von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern geführt (§ 4 Abs. 7). Das Gespräch dauert insgesamt ca. 30 Minuten und gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils ca. 15 Minuten. Die Abschnitte können entweder getrennt und nacheinander oder in Kombination beider Abschnitte erfolgen. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis des Bewerbers in relevanten Themen eingeschätzt werden. Hierzu wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mindestens ein fachlicher Text zumindest drei Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird. Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

§ 8 Erstellung der finalen Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Gesamtpunktzahl für die Erstellung der finalen Rangliste setzt sich aus der Addition der in den drei Auswahlrunden §§ 5 bis 7 erzielten Punkten zusammen.

(2) Der Zulassungsausschuss nimmt die Auswahl unter Berücksichtigung der Schwerpunkt-präferenz nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 über die Zuordnung zu dem Studienschwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen vor. Hierbei wird ein hinsichtlich der Studienstandorte ausgeglichenes Verhältnis der Kapazitätsaus-schöpfung angestrebt; dieses Interesse überwiegt die Schwerpunktpräferenz einzelner Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

§ 9 Vergabe von Studienplätzen

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2, beziehungsweise § 2 Absatz 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist, beziehungsweise die erforderlichen Englischkenntnisse bis zum 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Besteht bei einer Auswahl Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudien-gang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2027/2028.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Matter to Life vom 8. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 18/2022 S. 2131), außer Kraft.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Prof. Dr. Melchior
Rektorin

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften

vom 30.07.2026

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23.06.2026 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation der Bewerber*innen hat zugleich auch an der Partnerinstitution EHESS Paris zu erfolgen, deren Vorgaben unberührt bleiben.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

(1) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

(2) Die Bewerbung zum Studium für das Wintersemester ist bis zum 07. Juli eines Jahres möglich (Ausschlussfrist). Sie erfolgt zwingend im Rahmen einer Doppelbewerbung an der Universität Heidelberg und der École des Hautes Ètudes en Sciences Sociales (EHESS) (im Folgenden „EHESS Paris“) zum Zwecke der jeweiligen Immatrikulation über die Bewerbungsportale der Universität Heidelberg und der EHESS Paris nach den jeweils dort gültigen Vorgaben.

(3) Die Bewerbung erfolgt online im Campusmanagementsystem der Universität Heidelberg (heiCO). Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

1. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1. Sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Absatz 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Absatz 1 rechtzeitig bis zum Ende der Immatrikulationsfrist erworben wird. Ein Studienabschluss, der außerhalb von der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn der ausländische Studiengang akkreditiert ist. Sofern der Hochschulabschluss oder die bisher erworbenen Studienleistungen in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurden, ist ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) vorzulegen.
2. Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Absatz 1 (z.B. durch Transcript of Records).
3. eine Erklärung – in Form einer in heiCO hinterlegten Versicherung – darüber, dass der*die Bewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem Bachelorstudiengang mit einem Fachanteil im Bereich Geschichte von mindestens 50 % oder 70 ECTS-Leistungspunkten oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.
2. Deutsch- und Französischkenntnisse jeweils mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die Französischkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
   a) einen im französischsprachigen Ausland (Frankreich oder anderer Staat mit Amtssprache Französisch) Hochschulabschluss als Bachelor oder Master oder
   b) das Zertifikat eines höchstens drei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Französischtests:
      aa) DELF B2 (Diplôme d'Études en Langue Française) mit einer Punktzahl von mindestens 70 Punkten;
      bb) DALF C1/C2 (Diplôme Approfondi de Langue Française) mit einer Punktzahl von mindestens 70 Punkten;
      cc) TCF (Test de Connaissance du Français) mit einer Punktzahl von mindestens 450 Punkten ;
      dd) TEF (Test d'évaluation de français) mit einer Punktzahl von mindestens 450 Punkten;
      telc B2 mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“;

ee) UNICERT II oder höher mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“;

ff) Abiturzeugnis mit ausgewiesenem Niveau B2 oder höher und einer letzten ausgewiesenen Gesamtnote von mindestens „gut“.

Für Bewerber*innen, deren Muttersprache Französisch ist, genügt der Nachweis, dass die Hochschulzugangsberechtigung in einem der unter lit. a) genannten Länder erworben wurde.

3. Vorlage einer Betreuungszusage einem*r qualifizierten Betreuer*in der Partnerinstitution EHESS Paris. Eine Vorabkommunikation ist insofern erforderlich, wobei bei der Orientierung, Wahl und Kontaktaufnahme die Fachstudienberater beider Institutionen beratend zur Seite stehen. Eine Betreuungszusage der Universität kann vorgelegt werden und muss ggf. bis zur Mitte des ersten Fachsemesters nachgereicht werden. Etwaige methodische und/oder thematische Anpassungen des Forschungsprojekts erfolgen bis dahin in Absprache mit beiden Betreuer*innen und ggf. unter Hinzuziehung der Programmverantwortlichen. Der Wechsel von Betreuer*innen im Laufe des Studiums ist grundsätzlich bis zur Anmeldung der Masterarbeit und im Rahmen der Regelungen beider Hochschulen möglich.
4. Einreichung eines überzeugenden Motivationsschreibens in deutscher und französischer Sprache. Als überzeugend gilt ein Motivationsschreiben, das nach Einschätzung des Zulassungsausschusses mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:
   a) einschlägige berufspraktische Kenntnisse bzw. Erfahrungen,
   b) einschlägiges Engagement im akademischen, kulturellen und/oder sozialen Bereich,
   c) Über die unter Absatz 1 Nummer 2 genannten Anforderungen hinausgehende sprachliche Kompetenzen, ggf. in weiteren Fremdsprachen,
   d) einschlägige berufliche Orientierung.

5. Vorlage einer Forschungsskizze, die folgende Kriterien erfüllt:
   a) Adäquate chronologische und thematische Eingrenzung und Problematisierung,
   b) Eignung und Anzahl (ca. 20 Titel) der bibliographischen Referenzen,
   c) Eignung der identifizierten Quellen,
   d) Thematische und methodische Zugehörigkeit zu den Geschichtswissenschaften und ihren Teilbereichen,
   e) Form und Umfang (in deutscher und französischer Sprache vorzulegen, jeweils ca. 3.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

Die Forschungsskizze kann im Verlauf des Masterstudiums in ein Masterarbeitsprojekt münden, kann aber je nach Studien- und Rechercheverlauf auch modifiziert, in Teilen oder ganz ersetzt werden.

(2) Der überdurchschnittliche Erfolg des Abschlusses in einem Bachelorstudiengang kann nachgewiesen werden durch:

a) Eine (ggf. umgerechnete) Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0,

b) Hochschulabschlussnoten zwischen (ggf. umgerechnet) 2,0 und einschließlich 2,3 (Fachanteil Geschichte mindestens 50% oder 70 LP) können bei der Zulassung dann als überdurchschnittlicher Erfolg berücksichtigt werden, wenn darüberhinausgehende sonstige Leistungen und Qualifikationen nachgewiesen werden. Sie müssen über die Eignung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften besonderen Aufschluss geben, z.B. ein mindestens sechswöchiges Betriebspraktikum oder gleichwertige praktische Tätigkeiten oder eine Berufsausbildung/-tätigkeit im Bereich der Anwendung oder Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. Verlags-, Bibliotheks-, Museums- oder Archivwesen, Kulturmanagement, Politikberatung, Journalismus u.ä.),

c) Liegt die (ggf. umgerechnete) Hochschulabschlussnote zwischen 2,3 und einschließlich 3,0, hat der*die Bewerber*in ein ca. dreißigminütiges (Online-)Bewerbungsgespräch mit den Mitgliedern

des Zulassungsausschusses zu führen. Der Zulassungsausschuss kann, sofern er sich nach kritischen Rückfragen davon überzeugt hat, auf der Grundlage überdurchschnittlicher Erfolge im Haupt-/Nebenfach bzw. Teilstudienbereich Geschichte/Geschichtswissenschaften, in der Abschlussarbeit und/oder in berufspraktischen Erfahrungen eine Eignung zum Zugang zum Masterstudiengang feststellen. Verlauf und Ergebnisse dieses Bewerbungsgesprächs sind in einem gesonderten Protokoll festzuhalten.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

(4) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt der*die Bewerber*in auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt in diesem Fall unbeachtet.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein gemeinsamer deutsch-französischer Zulassungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus je mindestens zwei Angehörigen der Universität Heidelberg und der EHESS Paris. Er besteht auf Seite der Universität Heidelberg aus mindestens einem*r Hochschullehrer*in sowie einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen, auf Seite der EHESS Paris aus mindestens einer Lehrkraft der EHESS Paris und einem*r weiteren Vertreter*in der EHESS Paris. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, der Hochschullehrer*in sein muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses der Universität Heidelberg werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von beiden Partnerhochschulen jeweils mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*r Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen in eindeutigen Fällen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

(5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der*die Bewerber*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung für den Studiengang und durch den Nachweis der allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen des LHG und der ZImmO. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. wenn der*die Bewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Geschichtswissenschaften oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,
3. wenn Vorgaben der Partnerhochschule EHESS Paris den dortigen Zugang verhindern und dadurch die erforderliche Doppelimmatrikulation an beiden Hochschulen vereiteln.

(3) In den Fällen des § 3 Absatz 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss in einem der nach § 3 Absatz 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Die Zulassung und Immatrikulation der Bewerber*innen hat zugleich auch an der Partnerinstitution EHESS Paris zu erfolgen, deren Vorgaben unberührt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 27/28 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Geschichtswissenschaften vom 8. Mai 2009, zuletzt geändert am 9. Mai 2011 außer Kraft.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Heidelberg, den 30.07.2026

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektori

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2026
12.08.2026

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg – Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 – zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus auch auf der folgenden Internetseite:

https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
gremienundwahlen@zuv.uni-heidelberg.de